

FREI RAUM FIBEL

Wissenswertes über die selbstgemachte Stadt!

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung



FREI
RAUM
FIBEL

Wissenswertes über die
selbstgemachte Stadt.

RECHTS-WEGWEISER

für einen neuen Freiraum

PRIVATRECHT
Regelt die Belange zwischen Bürger und Bürger. Hier geht es um private Verträge und sonstige Verpflichtungen.

1

WO WOLLEN WIR AKTIV WERDEN?

»

Eine Fläche im Eigentum einer Privatperson nutzen
» Mietverträge
» Untermietverträge
» Pachtverträge
§ Vertragsrecht
Δ Grundbuchamt



» S. 48

«

2

WANN BRAUCHEN WIR EINE GENEHMIGUNG?

»

Wir wollen Musik hören und Filme zeigen
» GEMA
» Lizenzen
» Creative Commons (CC)



» S. 89

«

3

WIE SICHERN WIR UNS AB?

Wer übernimmt die Haftung, wenn es ernst wird?
» Schadensersatzpflicht
» Verkehrssicherungspflicht
§ Deliktrecht
» Vereinshaftpflicht
» Veranstaltungshaftpflicht
» Grundstückshaftpflicht
» Unfallhaftpflicht
§ Versicherungsrecht



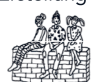
» S. 101

«



»

Wie organisieren wir uns als Gruppe?
» Vereinsgründung, Erstellung einer Satzung
» Gründung einer GbR, Erstellung eines Gesellschaftsvertrags
§ Gesellschaftsrecht



» S.52

ÖFFENTLICHES RECHT

Regelt die Belange zwischen Bürger und Staat.
Hier geht es um Anträge und Verwaltungsakte.



Eine Fläche im öffentlichen Stadtraum nutzen

Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen außerhalb des Gemeingebrauchs:

» Sondernutzungsgenehmigung
§ Straßen und Wegegesetz (StrWG) / Sondernutzungssatzung der Stadt
Δ Staßen- Verkehrsamt Δ Ordnungsamt

Auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen außerhalb der Nutzungsordnung:

» Sondernutzungsgenehmigung
§ Grünflächengesetz / Nutzungsordnung
Δ Grünflächenamt



» S. 46

Der öffentliche Raum ist für alle da. Das regelt der **Gemeingebrauch**.

Wir wollen bauen und werkeln!

Was darf gebaut werden?
(z.B. Gewerbe, Sport, Wohnen)

» Bebauungsplan (B-Plan)
» Zulässigkeit nach §§ 34 oder 35 BauGB
§ BauGB
Δ Stadtplanungsamt / Gemeinde

Wie muss im konkreten Bauprozess gebaut werden?

» Baugenehmigung (beantragen)
» verfahrensfreie Bauvorhaben (ohne Genehmigung)
§ Landesbauordnung (LBO)
Δ Bauaufsichtsbehörde

» S. 64



Einladen, Versammlungen durchführen, Gastgeber sein

Wir wollen demonstrieren!

» formelle Anmeldung 48h im Vorfeld
§ Art. 8 Grundgesetz: Versammlungsfreiheit
§ Versammlungsrecht (VersG)
Δ Ordnungsamt / Polizeibehörde

Wir wollen Veranstalter sein und einladen!

» Gestattung für den Ausschank alkoholischer Getränke
§ Gaststättengesetz (GastG)
Δ Gewerbeamt
» Lärm- und Ausnahmezulassungsantrag
§ Landesimissionsschutzgesetz (LImschG)
Δ Ordnungsamt

» S. 80

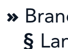
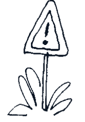




Sicherheit beim Bauen

Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.

» Standsicherheit
» Verkehrssicherheit
» Brandschutz
§ Landesbauordnung (LBO)
Δ Bauaufsichtsbehörde

» S. 66





Wann kann uns der Staat mit Strafen belegen?

» (schwerer) Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Beleidigung, Drohung, Nötigung, Körperverletzung, Ruhestörung
§ Ordnungswidrigkeitenrecht (OwiG) –
§ Strafrecht (StGB)



» S. 24

INHALT

RÄUME SICHERN

DIE LETZTEN SEITEN

Diese Fibel ist sorgfältig recherchiert ersetzt aber keine Rechtsberatung. Sie bietet einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Für die Angaben wird keine Gewähr übernommen. Zudem können sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für Männer und Frauen.

WIR MACHEN UNS DIE STADT, WIE SIE UNS GEFÄLLT.

Viele Stadtbewohner gestalten ihre Stadt selbst. Sie bauen eigene Stadtmöbel und Skateparks, legen urbane Gärten an oder pflegen das Straßengrün. Solche Freiraumprojekte gibt es in vielen Städten und Gemeinden - und alle sind unterschiedlich. Manche sind groß wie ein Fußballfeld, andere sind klein wie eine Parkbank. Manche sind nur für ein paar Tage gedacht, wie ein Straßenfest, andere dauern Jahre, wie die Umnutzung einer Brachfläche zum Abenteuerspielplatz. Manche kosten viel Geld, weil etwas gebaut werden muss, andere kosten fast nichts, weil etwas, was schon da ist, einfach anders genutzt wird.

Menschen, die diese Projekte anstoßen, nennen wir „Stadtmacher“, denn sie schaffen neue Räume und bringen verschiedene Menschen zusammen. Einerseits, weil vieles zusammen mehr Spaß macht - andererseits, weil man gerade bei größeren Freiraumprojekten aufeinander angewiesen ist. Denn viele gute Ideen sind für einzelne Stadtmacher zu viel Arbeit, wenn aber alle mit anpacken, geht es ganz einfach. Oft passiert dann noch etwas ganz Besonderes: man lernt dabei voneinander. Wenn etwa einer gut bauen kann und ein anderer besser schreibt und argumentiert, dann sollten sie sich zusammentun und das Wissen teilen. Denn beides ist wichtig für erfolgreiche Freiraumprojekte.

Mit dieser Fibel sollen alle Menschen angesprochen werden, unabhängig von ihrem Alter, ihren Sprachkenntnissen oder ihrem Geschlecht. Die Fibel soll all jenen eine Starthilfe sein, die sich aktiv in die Gestaltung ihrer Stadt mit einbringen wollen und Lust haben, ihren ganz eigenen Freiraum zu schaffen. Sie informiert über die rechtlichen Bedingungen - von Genehmigungsverfahren über Vertragsgestaltung bis hin zu Haftungsfragen - und gibt zahlreiche Tipps und Beispiele zum Stadtmachen. Außerdem liefert sie gute Argumente, um Sachbearbeiter in den Behörden, Grundstückseigentümer und andere Entscheidungsträger von einer Idee zu überzeugen.

Um die Texte weitestgehend verständlich zu formulieren, wurde eine möglichst einfache Wortwahl verwendet. Trotzdem sind die rechtlichen Begriffe manchmal schwierig zu verstehen. Viele der schwierigen Wörter werden deshalb ausführlich in der Fibel erklärt. Zusätzlich gibt es am Ende der Fibel auch ein Stichwortverzeichnis.

Diese Fibel ist für dich, für euch, für uns und für alle.
Los geht’s zum Stadt machen

IN SECHS SCHRITTEN ZUM STADTMACHER

Ihr findet einen Ort und denkt euch: „Daraus könnte man doch etwas machen!" Wie wäre es mit einer Sitzecke, einer Fläche zum gemeinsamen Gärtnern, einem Bauspielplatz, einem Grillplatz oder einer BMX-Bahn? Einen eigenen, selbst gestalteten Ort, den ihr so nutzen könnt, wie ihr möchtet. Euren Ort. Euren Freiraum. Diese sechs Schritte zeigen euch, wie ihr das anstellt:

1. ENTWICKELT EINE IDEE

Überlegt euch, was ihr machen wollt: Eine Bücherbox unter freiem Himmel, einen kleinen Nachbarschaftsgarten, eine Block-Party in eurem Stadtviertel oder einen selbst gebauten Skateboardplatz? Inspiration findet ihr hier: www.stadtstattstrand.de, www.openberlin.org, www.kiez-toolbox.de oder auch auf www.urbanshit.de.

» *Konzept schreiben S.38*

2. FINDET KOMPLIZEN

Zusammen könnt ihr mehr erreichen. Sucht euch Verbündete, die eure Begeisterung teilen und mit anpacken. Ihr werdet sehen: die Umsetzung geht leichter und macht mehr Spaß. Außerdem können Unterstützer in der Politik, bei der Verwaltung, in Vereinen oder Jugendverbänden wahre Türöffner sein.

» *Überzeugungsarbeit leisten S.40*

3. SUCHT EUCH EINEN ORT

Sucht auf Streifzügen durch die Stadt oder online einen Ort, der zu eurer Projektidee passt. Legt vorher fest, welche Bedingungen eure Wunschfläche erfüllen soll – das vereinfacht die Suche. Beachtet dabei, dass der Stadtraum aus öffentlichen und privaten Flächen besteht.

» *Flächenarten S.44* » *Grundbuchamt S.34*

4. REGELT DIE NUTZUNG

Welche Flächen darf man nutzen, welche sind tabu? Macht euch schlau über die rechtlichen Rahmenbedingungen eurer Idee, so seid ihr den Zweiflern immer einen Schritt voraus. Manchmal ist es sinnvoll, einen Verein zu gründen, vor allem wenn Haftung, Versicherung und Geld ins Spiel kommen.

» *Vertragsgestaltung S.49* » *Antrag auf Sondernutzung S.46*
» *Verein S.52* » *Bauherrenberatung S.72*

5. SICHERT EUCH AB

Es kann immer etwas passieren, euch selbst und anderen. Überlegt euch rechtzeitig, welche Risiken bestehen und versucht, sie zu beseitigen. Klärt, wer im Ernstfall die Verantwortung trägt und somit für Schäden haftet, und schließt passende Versicherungen ab.

» *Verkehrssicherheit S.98* » *Gefahrenabwehr S.100* » *Versicherungen S.102*

6. STARTET MIT DER UMSETZUNG

Ein Nutzungsvertrag oder eine Nutzungserlaubnis des Eigentümers stellt klar: Ihr dürft die Fläche nutzen. Wollt ihr jedoch kleine Hütten, Bühnen oder Rampen bauen oder ein Fest feiern, so benötigt ihr unter Umständen eine Baugenehmigung oder eine Veranstaltungs-, Beschallungs- oder Ausschankerlaubnis.

» *Räume schaffen S.60* » *Räume teilen. Feste feiern S.78*

DIE STADT GEHÖRT UNS! KREATIVE AKTIONEN IM STADTRAUM

WAS SIND EIGENTLICH FREIRÄUME?

Selbstgemachte Freiräume in der Stadt sind kleine Inseln der Freiheit, die durch Zufall, Neugier und Kreativität entstehen. Als „Freiräume" werden hier all diejenigen Flächen in der Stadt bezeichnet, die unverbaut oder ungenutzt sind und so Raum zur Entwicklung eigener Ideen bieten: Plätze, Hinterhöfe, Uferstreifen oder Straßengrün, vergessene Orte, Zwischenräume, Brachflächen oder Straßenräume können zu neuen alternativen Treffpunkten abseits der geplanten Stadt werden. Die Bandbreite reicht dabei von schnellen Aktionen bis hin zu langfristigen Projekten. Zum Einstieg in das Thema der Freiraumnutzung gibt es im Folgenden einen Querschnitt durch die vielfältige Projektwelt. Zudem findet ihr in jedem Kapitel weitere Beispiele und die zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

STADTMÖBEL AUF ROLLEN

Sofa Surfers



Ein kleines Sofa auf der Straße macht die Stadt zum Wohnzimmer. Ausgestattet mit Rollen wird aus dem Sofa eine mobile Insel der Gemütlichkeit, die neue Blickwinkel auf die Stadt ermöglicht. Ladet Freunde zu Kaffee und Kuchen auf dem Rollsofa ein und beobachtet, was passiert. Ihr werdet merken: Die Stadt sieht von hier ganz anders aus. Und auch andere nehmen euren Ort jetzt anders wahr. Die Stadt hat eben ihre eigene Logik. Da das Sofa Rollen hat, bietet es sich natürlich auch für eine Tour durch die Stadt an, um neue Wohnzimmer entstehen zu lassen.

MIT FAHRRÄDERN DIE STRASSEN EROBERN

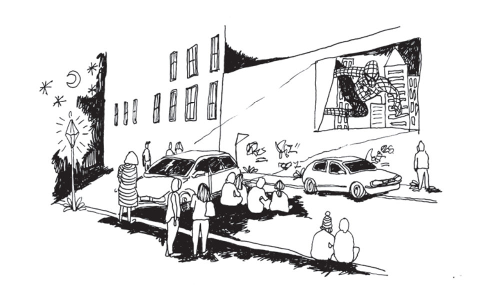
Critical Mass



Die Critical Mass ist ein weltweit bewährtes Konzept: Jeden Monat startet eine gemeinsame Fahrradtour durch die Stadt, die zeigen soll, dass Radfahrer genauso Teil des Straßenverkehrs sind wie motorisierte Fahrzeuge. Es geht nicht darum, den Verkehr lahmzulegen, sondern um ein gemeinsames Miteinander. Die rechtliche Grundlage findet sich in der Straßenverkehrsordnung (StVO): Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden und zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren (§ 27 StVO mit weiteren Regeln).

HAUSWÄNDE ZU LEINWÄNDEN

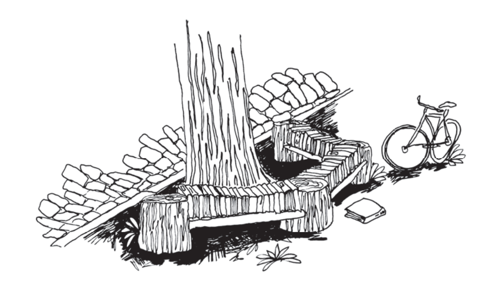
Die Kurzfilm-Karawane



Ausgestattet mit einem Stromaggregat, einem Projektor, Lautsprechern, einem Bollerwagen oder einem Lastenfahrrad geht es los auf die Karawane durch die Stadt. Freie Flächen, Brandmauern oder Garagentore werden so zur Leinwand. Auf jeder Hauswand gibt es einen Kurzfilm, dann geht es weiter zum nächsten Ort. Aufgepasst: Die Wände müssen weiß sein, ihr braucht genug Platz für alle und dürft den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Achtet darauf, dass keine laut befahrene Straße den Ton eures Filmes verschluckt und behaltet die restliche Route im Kopf. Durch einen Aufruf an junge Filmemacher, ihre Werke einzureichen, kommt ihr unkompliziert an eine schöne Auswahl an Filmmaterial.

MINI-TREFFPUNKTE SCHAFFEN

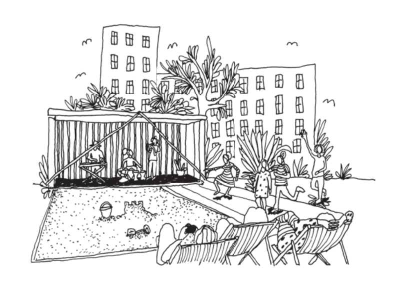
Grünpatenschaften



Die kleinen Grünflächen um die Straßenbäume auf dem Gehweg herum eignen sich perfekt, einen ganz eigenen Treffpunkt in der Nachbarschaft zu etablieren. Sie heißen Baumscheiben und können leicht mit kleinen Sitzbänken umbaut werden. Denn immer mehr Städte bieten Grünpatenschaften an, die euch zur unbürokratischen Nutzung und Pflege dieser Grünflächen einladen. So wird der alltägliche Stadtbaum zum ganz eigenen Cornerspot für den gesamten Freundeskreis. Denn eigentlich geht es doch nur um eins: Draußensein. Auf den Internetseiten vieler Stadtverwaltungen finden sich passende Plätze und die Regeln, die es zu beachten gilt (z. B. den Abstand zu parkenden Autos). Ihr könnt der Stadtverwaltung auch neue Orte vorschlagen.

EINE OFFENE BÜHNE FÜR DEIN STADTVIERTEL

Kulturzentrum auf Zeit



Leicht lässt sich eine ungenutzte Fläche im Stadtviertel zu einer offenen Bühne umfunktionieren, einer Open Stage, auf der sich junge Musiker, Slammer, Schauspieler oder Kleinkünstler in Eigenregie präsentieren können. Eure Bühne kann sich so zu einem Kulturzentrum im Freien entwickeln, das mit den Nachbarn in einem gemeinschaftlichen Bauprozess entsteht und zusammen mit ihnen genutzt wird. Das beste daran ist: Beim Bau der Bühne benötigt ihr keine Ausführungsgenehmigung (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 MBO) vom Amt. Natürlich muss die Bühne sicher sein und darf nicht einstürzen. Wenn das Ganze nur für kurze Zeit geplant wird, ist es leichter, Nachbarn und Helfer bei der Stange zu halten.

EIN KLEINES DORF MITTEN IN DER STADT

Container Tetris



Für alle, die größere und komplexe Projekte planen, ist eine Brachfläche in der Stadt oder eine freie Fläche am Stadtrand der perfekte Ort zum Loslegen. Hier kann alles Mögliche entstehen – etwa ein eigenes Containerdorf. Anstatt teure Räume zu mieten, könnt ihr in alten Schiffscontainern oder Bauwagen Platz schaffen und euch darin mit Nähateliers, Holzwerkstätten, Bikeshops, eigenen Cafés oder Bars einrichten. Zwischen den Containern und Bauwagen bleibt Raum für Urban Gardening oder Skateboardrampen. Es gibt genug Platz, um Ideen umzusetzen und mit gemeinsamen Bautagen oder Festen ein kleines Dorf entstehen zu lassen. Also: Nutzungserlaubnis vom Eigentümer holen und mit den Behörden oder Ämtern der Stadt die Genehmigungsfragen klären.

DIE TANZMASCHINE

Eine Mini-Disco



Eine Tanzfläche mitten in der Stadt lädt Anwohner und Passanten zum spontanen Feiern ein. Paletten lassen sich leicht zusammensetzen und zu einem Tanzboden umfunktionieren. Stellt an den vier Ecken bunte Lautsprechermasten auf und befestigt daran Lichter. Dann bastelt euch eine „Tanzmaschine": ein Verstärker, der an die Boxen angeschlossen ist und der sich per Kabel oder Bluetooth mit Handys oder MP3-Playern verbinden lässt. Schon kann jeder mit eigener Musik die Fläche beschallen und darauf tanzen oder zum Aerobic-Workout einladen. Ein Schild mit dem Hinweis „Betreten auf eigene Gefahr" schließt nicht jede Haftung aus - hilft aber, mögliche Haftungsrisiken zu verringern.

URBANES MINIGOLF

DIY Minigolf-Anlage



Minigolf macht Spaß! Und viele Räume lassen sich ganz einfach zu einer Minigolf-Anlage umfunktionieren: Ihr benötigt hierzu Paletten, Kartons, Rohre oder alte Holzbretter. Barbiepuppen, Spielzeugfahnen oder Stoffreste taugen gut als Dekoration. Und wenn ihr es richtig schick möchtet, könnt ihr die einzelnen Bahnen auch noch mit Rollrasen aus dem Baumarkt auslegen. So initiiert ihr das erste nachbarschaftliche Minigolf-Turnier. Das Schöne daran: Bahnen bauen ist kinderleicht und der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.

EXKURS	Recht auf Stadt

Das „Recht auf Stadt“ ist ein politischer Anspruch darauf, dass alle Menschen die Vorzüge einer Stadt gleichermaßen nutzen können – vom Kinobesuch über das Studieren an einer Uni bis zum Wohnen im Stadtzentrum. Darüber hinaus fordert das Recht auf Stadt, dass alle Menschen sie selbst sein können und ihre Bedürfnisse frei ausleben dürfen - vom Tanzen in der Fußgängerzone über das Feiern von Freiraumpartys im Stadtpark bis zum Selbstbau einer Skateboardbahn auf einer Brachfläche. Gerade in einer Stadt ist das nicht immer einfach, weil viele Menschen eng zusammenleben und es Konflikte zwischen ihnen geben kann. Diese Konflikte sollen sie so weit wie möglich selbst aushandeln. Deshalb ist das Recht auf Stadt auch ein Anspruch auf Mitbestimmung an allen Gesetzen, die das Zusammenleben in der Stadt regeln. Außerdem sollen die Menschen ihre Stadt mitgestalten können, etwa indem sie entscheiden, wo ein neues Gebäude gebaut wird und wie es aussehen soll. Bei all dem ist es egal, wie viel Geld ein Mensch verdient, welche Hautfarbe er hat oder wie jung er ist, denn das Recht auf Stadt gilt für alle Menschen gleichermaßen. www.rechtaufstadt.net

UNSER RECHTSSYSTEM

Wir leben in einer Demokratie. Das bedeutet wörtlich „Herrschaft des Volkes". Die Macht ist also gleichermaßen auf alle Bürger Deutschlands verteilt und jeder ist verantwortlich. In der Verfassung sind die Grundrechte festgeschrieben, die für alle gelten. Damit die Rechte und Interessen der Einzelnen dabei gewahrt werden, gibt es unser Rechtssystem. Viele Aspekte unseres Zusammenlebens ist irgendwo geregelt. Das dient dazu, uns zu schützen und uns dabei zu helfen, unsere Ideen und Wünsche zu verwirklichen – auch beim Stadtmachen. Wer neue Räume entwickelt, sich engagiert und Initiative ergreift, kann auch an der politischen Willensbildung teilnehmen und unsere Städte mitgestalten. Wer sich auskennt und weiß, wie unser Rechtssystem und die (Kommunal-) Verwaltungen funktionieren und wie sie Entscheidungen treffen, der kommt leichter ans Ziel.

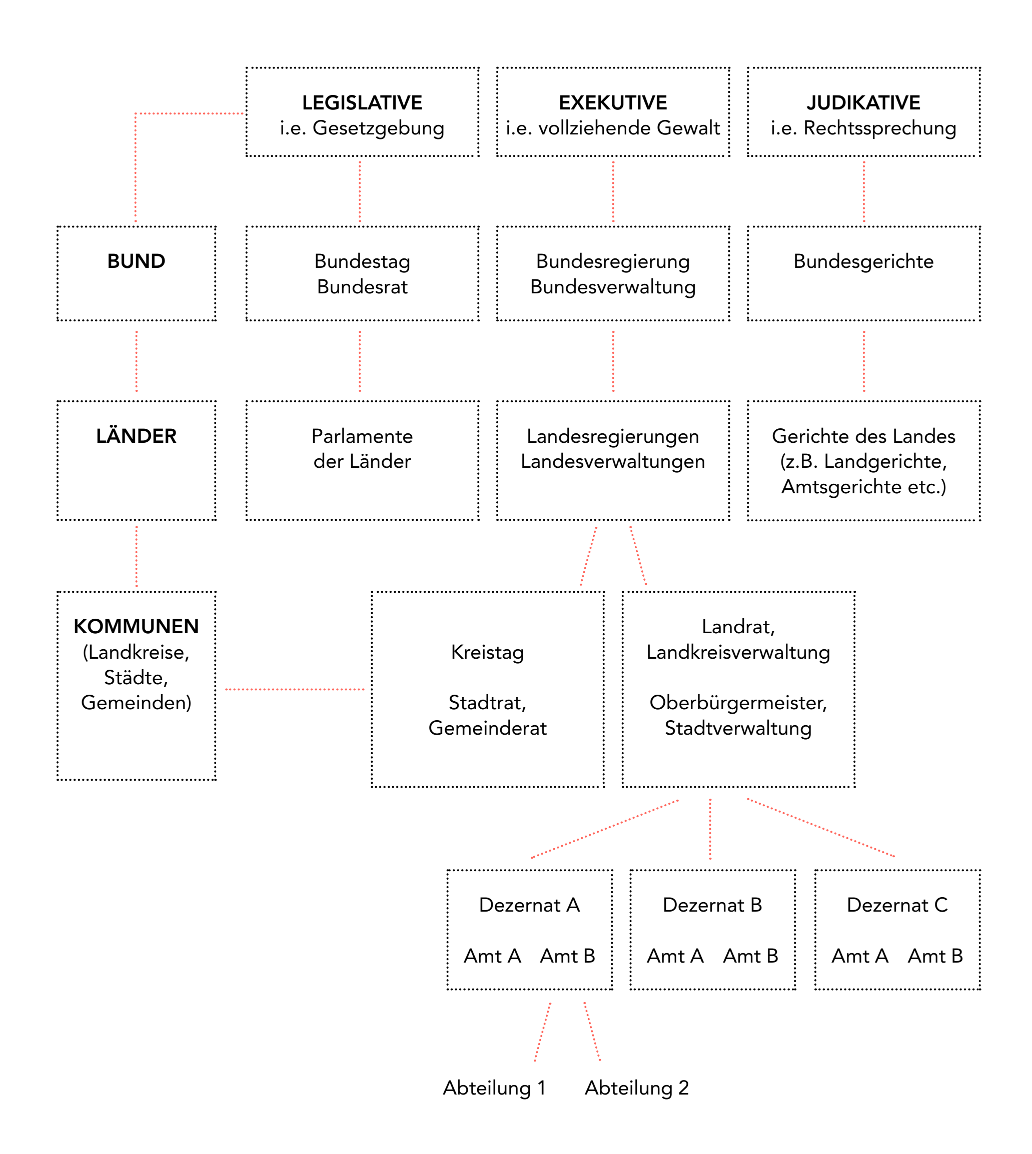

U-BAHN

DIE GRUNDPFEILER IM RECHTSSTAAT

Menschen haben unterschiedliche Bedürfnisse und Vorstellungen vom Zusammenleben in der Gemeinschaft – besonders, was die Nutzung des öffentlichen Stadtraums betrifft. Damit dieses Nebeneinander und Miteinander nicht in einem großen Durcheinander endet, gibt es verschiedene Gesetze und sonstige Rechtsnormen und Vorschriften, die das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft regeln. Sie sind in unserer Rechtsordnung zusammengefasst. Während die Parlamente die Gesetze erlassen (Legislative) und die Gerichte die Rechtsprechung ausüben (Judikative), bildet die Regierung gemeinsam mit der (örtlichen) Verwaltung die ausführende Gewalt (Exekutive). Es gibt zwei Arten von Gesetzen: Bundesgesetze, die für ganz Deutschland gelten und Landesgesetze, die im jeweiligen Bundesland gültig sind. Viele Gesetze und auch sonstige Rechtsnormen sind in den 16 Bundesländern also unterschiedlich. Auch Städte und Gemeinden können Satzungen erlassen, die euch Möglichkeiten eröffnen oder euch einschränken.

Unsere Rechtsordnung ermöglicht die freie Entfaltung eines jeden Einzelnen im Rahmen der Gesetze. Viele Gesetze und sonstige Rechtsnormen dienen zum Schutz unserer Sicherheit. Der Rechtsstaat schützt und begrenzt unsere Freiheitsrechte. Gerade bei der Planung eines neuen Freiraums kann man das bestehende Recht geschickt nutzen, um das Vorhaben auf ein solides Fundament zu stellen und Planungssicherheit zu schaffen. Denn ist die Sachlage geklärt, wurden die Rahmenbedingungen mit der Verwaltung abgesprochen und wurde eine Genehmigung eingeholt, so sind im Normalfall keine weiteren Einschränkungen zu erwarten.

DIE GEWALTENTEILUNG in Deutschland als Grundlage für eure Rechte



EXKURS | **Das Grundgesetz**

Art. 2 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit soweit, er nicht die Rechte anderer verletzt […].“
Grundsätzlich darf jeder auf einem öffentlichen Platz zu Musik tanzen. Menschen haben aber unterschiedliche Bedürfnisse, wie sie ihren Stadtraum nutzen wollen, und kommen sich dabei manchmal in die Quere. Deshalb ist es notwendig, die persönliche Freiheit seiner Mitmenschen zu achten und gemeinsame Regeln für das Zusammenleben zu finden und einzuhalten.

Art. 5 GG: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten […]. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. […]“
Jeder darf seine Meinung sagen und Informationen verbreiten. Außerdem kann Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei […]“ für neue Freiräume eine Argumentationshilfe darstellen. Soll z. B. ein größeres Objekt im Park aufgestellt werden, könntet ihr es als Kunstprojekt deklarieren und an die Kunstfreiheit appellieren, um die Erlaubnis des Eigentümers und eine Genehmigung oder Duldung auf bestimmte Zeit zu erhalten. Dabei ist es sehr wichtig, die technischen Baubestimmungen wie die Standsicherheit oder den Brandschutz zu beachten, um Unfälle zu vermeiden.

Art. 8 GG: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“
Alle Bürger dürfen sich jederzeit in kleinen oder größeren Gruppen auf der Straße, in Parks, auf Plätzen oder in Gebäuden versammeln. Wer im Stadtraum für oder gegen etwas demonstrieren möchte, der kann das tun, muss das allerdings vorher bei der Versammlungsbehörde anmelden. So haben diese und die Polizei Zeit, gegebenenfalls Straßen zu sperren oder Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Art. 9 GG: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“
In Vereinen können wir unsere Interessen teilen, unseren liebsten Aktivitäten nachgehen oder für gemeinsame Ziele kämpfen. Jeder darf einen Verein gründen oder einem beitreten. Das Vereinsgesetz (VereinsG) regelt dazu dies genauer. Der Staat darf die Gründung eines Vereins nur dann verhindern, wenn dieser sich zum Ziel setzt, dem friedlichen Zusammenleben der Bürger zu schaden.

Art. 14 GG: „Das Eigentum wird gewährleistet. Eigentum verpflichtet.“
Jeder hat das Recht auf Eigentum und der Staat hat das persönliche Eigentum zu respektieren. Dies schließt mit ein, dass ein Eigentümer sein eigenes Grundstück zu privaten Zwecken nutzen darf. Art und Umfang der möglichen Nutzungen werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet jedoch auch zur Berücksichtigung des Allgemeinwohls und nachbarschaftlicher Vorschriften. Das heißt, Eigentümer müssen verantwortungsvoll mit ihrem Eigentum umgehen. Sie dürfen nicht einfach machen, was sie wollen, sondern müssen den möglichen Nutzen oder Schaden für andere Personen beachten.

DIE RECHTSBEREICHE

Wer den Stadtraum nutzen möchte, sollte seine Rechte und Pflichten kennen. Es ist wichtig, zu erfahren, welche Spielräume es wirklich gibt und an welchen Stellen Risiken, Gefahren oder Schäden drohen. Als „Experten" könnt ihr mit den Behörden und Eigentümern passende Lösungen finden. Um spontan sein zu können und trotzdem auf der sicheren Seite zu bleiben, ist es ist wichtig, die rechtlichen Voraussetzungen für das eigene Vorhaben zu kennen. Um Experte zu werden, müsst ihr euch mit verschiedenen Rechtsbereichen beschäftigen. Die Rechtsordnung kennt als Rechtsbereiche das Zivilrecht, das öffentliche Recht und das Strafrecht; diese werden im Folgenden erläutert.

ACHTUNG Auf der Seite www.justiz.de unter der Rubrik Onlinedienste findet ihr die Links zu den jeweiligen landesspezifischen Gesetzesseiten. Gesetztestexte und Regelungen findet ihr jeweils über das Schlagwortsuchfeld. Dort könnt ihr alle hier erwähnten Paragraphen nachlesen.

Das Zivilrecht, auch **Privatrecht** genannt, regelt die Beziehungen der Bürger untereinander. Dabei sind vor dem Gesetz grundsätzlich alle Bürger gleich. Das Privatrecht regelt allgemein das Zusammenleben der Menschen, mit dem Ziel, dass alle ihre Persönlichkeit frei entfalten können, allerdings ohne die (Persönlichkeits-) Rechte anderer Personen zu verletzen. Bei Rechtsverletzungen kann es zu Klagen und Gerichtsverfahren kommen. Ein Schwerpunkt des Privatrechts ist das Vertragswesen (→ S.49). Das Privatrecht legt im *Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)* u. a. Regeln für Schuldverhältnisse fest, darunter vor allem Verträge, sowie Regeln für Beziehungen zwischen Personen und Sachen. Hier werden z. B. die Bedingungen für einen Mietvertrag oder für Haftung (→ S.54) von Vertragsparteien geklärt.

ACHTUNG Das Privatrecht ist für euch wichtig, wenn ihr z. B. einen Nutzungsvertrag zur Zwischennutzung eines privaten Grundstücks aushandeln wollt.

Das **öffentliche Recht** regelt Beziehungen zwischen Bürgern und Staat. Der Staat ist dafür zuständig, zu prüfen und zu entscheiden, ob Projekte mit den rechtlichen Vorgaben übereinstimmen. Das **Verwaltungsrecht** als Teilbereich des öffentlichen Rechts ist im Kontext von Freiraumprojekten sehr wichtig, da hier die Bedingungen für das Bauen und Nutzen festgelegt sind. Teil des Verwaltungsrechts sind beispielsweise das Bauordnungsrecht, das Bauplanungsrecht, das Versammlungsrecht oder das Straßenverkehrsrecht. Auf der Grundlage des öffentlichen Rechts werden auch entsprechende Anträge bearbeitet oder Genehmigungen erteilt.

Das **Strafrecht** ist derjenige Teil des öffentlichen Rechts, der bestimmte Verhaltensweisen unter Androhung von Strafe verbietet. Welche Handlungen konkret strafbar sind, ist im Wesentlichen im *Strafgesetzbuch (StGB)* nachzulesen. Strafen im Sinne des StGB können Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Nebenstrafen (z. B. Fahrverbot) oder Auflagen wie Sozialstunden sein. Beispiel: Ein eingezäuntes Grundstück darf nicht einfach so betreten werden. Wer also ein Baumhaus auf einem eingezäuntem Grundstück baut, ohne die Zustimmung des Eigentümers eingeholt zu haben, muss sich unter Umständen wegen Hausfriedensbruchs verantworten. Das **Jugendstrafrecht** – geregelt im *Jugendgerichtsgesetz (JGG)* - greift bei 14 bis 17-jährigen Jugendlichen. Es enthält Sondervorschriften in Bezug auf die Folgen einer Straftat und für das Gerichtsverfahren. Für Heranwachsende (Alter von 18-20 Jahren) kann das Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn der Täter nach der Art der Tat (Jugendverfehlung) oder seinem Reifegrad zur Tatzeit noch einem Jugendlichen gleichstand.

ACHTUNG Bei der Entwicklung eines neuen Freiraums können Privatrecht, öffentliches Recht und das Strafrecht eine Rolle spielen: Bei der einvernehmlichen Nutzung eines privaten Grundstücks liegt eine Zustimmung des Eigentümers vor oder wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Braucht ihr eine Genehmigung für einen Bau auf dieser Fläche, wird öffentliches Recht (Verwaltungsrecht) berührt. Nutzt ihr das Grundstück jedoch ungefragt, so kann dies als Hausfriedensbruch angezeigt werden (Strafrecht).

EXKURS	Wichtige Paragraphen aus dem Strafrecht

§123 StGB Hausfriedensbruch
(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete (eingezäunte) Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§124 StGB schwerer Hausfriedensbruch
Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenfindet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (Beachte: Als Gruppe gilt man bereits ab zwei Personen!)

§303 StGB Sachbeschädigung
(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
(3) Der Versuch ist strafbar.

VERWALTUNGSSTRUKTUREN VERSTEHEN

Das tägliche Leben in unseren Städten ist in der Regel bestens organisiert. Jeden Tag fließen Wasser und Strom, der Müll wird entsorgt und es entstehen neue Parkanlagen oder Verkehrsflächen. Damit unser städtischer Alltag reibungslos funktioniert, gibt es – auf der unteren Verwaltungsebene – die jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltungen. Das Grundgesetz (GG) gewährt den Städten und Gemeinden das **Recht der Selbstverwaltung**, das heißt, dass sie ihre örtlichen Angelegenheiten unabhängig von übergeordneten Stellen regeln können. Dazu gehören die eigenverantwortliche Regelung von Organisation und Aufbau der Verwaltung, und vor allem die städtebauliche Entwicklung in den Städten oder Gemeinden. *[Art. 28 Abs. 2 (GG), Selbstverwaltung]*. Ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Kommunalrecht der Bundesländer geregelt. Das wichtigste Gesetz ist die Gemeindeordnung, in manchen Bundesländern auch als Kommunalverfassung bezeichnet. Die oberste Instanz der Städte und Gemeinden – der Stadtrat, die Gemeindevertretung und der Bürgermeister - wird gemäß dem Demokratieprinzip vom Volk gewählt. Die Mitglieder des Stadtrats bzw. der Gemeindevertretung kommen regelmäßig in verschiedenen Gruppen, sogenannten Fachausschüssen (→ S.28) zusammen. Dort besprechen sie Themen, die Bereiche der Wirtschaft, des Bauens, des Verkehrs oder der Kultur betreffen, und beraten über neue Projekte oder mögliche Lösungen im Interesse der Bürger. Über die Vorschläge aus den Fachausschüssen stimmt dann der Stadtrat bzw. die Gemeindevertretung endgültig ab. Großen Einfluss auf diese Arbeit (das ist die Kommunalpolitik) haben Gewerbetreibende, Vereine,und Bürgerinitiativen. Die Aufgabe der Bürgermeister und Gemeinde- oder Stadtverwaltungen besteht darin, die gefassten Beschlüsse umzusetzen und die Gemeinde oder die Stadt in den laufenden Geschäften zu verwalten, sie also zu organisieren, zu bewirtschaften, zu kontrollieren und vieles mehr.

WIE ARBEITET DIE VERWALTUNG?

Die Verwaltung (Gemeinde-, Stadt- und Landkreisverwaltung) ist Dienstleister für die Einwohner der Städte und Gemeinden. Sie bearbeitet Anträge, zahlt finanzielle Unterstützungen aus, betreibt Kindergärten und Bibliotheken, repariert Straßen oder plant öffentliche Bauvorhaben. Für viele Aktionen und Projekte im Stadtraum bedarf es einer Genehmigung von der Verwaltung. Wer ein Freiraumprojekt genehmigen lassen möchte, stellt dafür einen Antrag (in der Regel an das Bau- oder Ordnungsamt). Dieser wird dann anhand der einschlägigen Rechtsnor-

men und Vorschriften vom zuständigen Sachbearbeiter geprüft und – unter Umständen nach Beschlussfassung durch den Stadtrat, die Gemeindevertretung, den Kreistag oder einen beschließenden Ausschuss – beschieden, also bewilligt oder abgelehnt. Mit dem Bescheid, also der Antwort auf den Antrag von Seiten der Verwaltung, wird zwischen dem Staat und dem Bürger eine Einzelfallregelung mit verbindlicher Rechtswirkung getroffen. Dieser Vorgang nennt sich **„Verwaltungsakt"**. *[§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Verwaltungsakt]*

Der erste große Schritt auf dem Weg zu einem rechtlich abgesicherten Freiraumprojekt besteht darin, die richtige Behörde und den richtigen Ansprechpartner zu finden. Doch die Verwaltung ist ein komplexer Apparat: Ganz oben steht der Bürgermeister als Leiter der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, oder der Landrat als Leiter der Kreisverwaltung. Ihm unterstehen mehrere Dezernate (manchmal auch Referate genannt) mit konkreten Zuständigkeiten: Grünflächen und Parks, Straßen und Fußgängerwege, Bauen und Planen, Bildung und Jugend, die Bauaufsicht, die Straßenverkehrsaufsicht, das Gesundheitswesen und vieles mehr. Jedem Dezernat unterstehen wiederum verschiedene Ämter für konkrete Aufgaben. Den Ämtern sind verschiedene Abteilungen untergeordnet und den Abteilungen manchmal Sachgebiete. Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung eines Freiraumprojektes sind in der Regel die Bauaufsichtsbehörde (→ S.34) oder das Ordnungsamt (→ S.35) mit den Sachbearbeitern in den entsprechenden Abteilungen.

- **Den richtigen Ansprechpartner finden!** Ein wichtiger Schritt, um aktiv zu werden, besteht darin, die zuständige Stelle in der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung zu finden und mit ihr Kontakt aufzunehmen. Das Organigramm der Verwaltung mit seinen Ämtern und Abteilungen erklärt, wer wofür zuständig ist. Gerade für ungewöhnliche Anfragen, die keinem klassischen Genehmigungsprozess unterliegen, lohnt es sich, mit den höheren Verwaltungsebenen, also den Amtsleitern oder Dezernatsleitern, in direkten Kontakt zu treten und ihnen eure Projektidee in Grundzügen persönlich vorzustellen. Sie können ebenso beraten und haben mehr Entscheidungsspielraum als Sachbearbeiter, die alltägliche Anträge bearbeiten. Denn gerade bei unkonventionellen oder experimentellen Projekten, die über eine übliche Nutzung hinausgehen, müssen Lösungen oft ausgehandelt und langfristig begleitet werden. Schriftliche Anfragen oder Anträge sollten erst dann gestellt werden, wenn klar ist, dass sie an die richtige Stelle gelangen und im Sinne des Projektes bearbeitet werden.

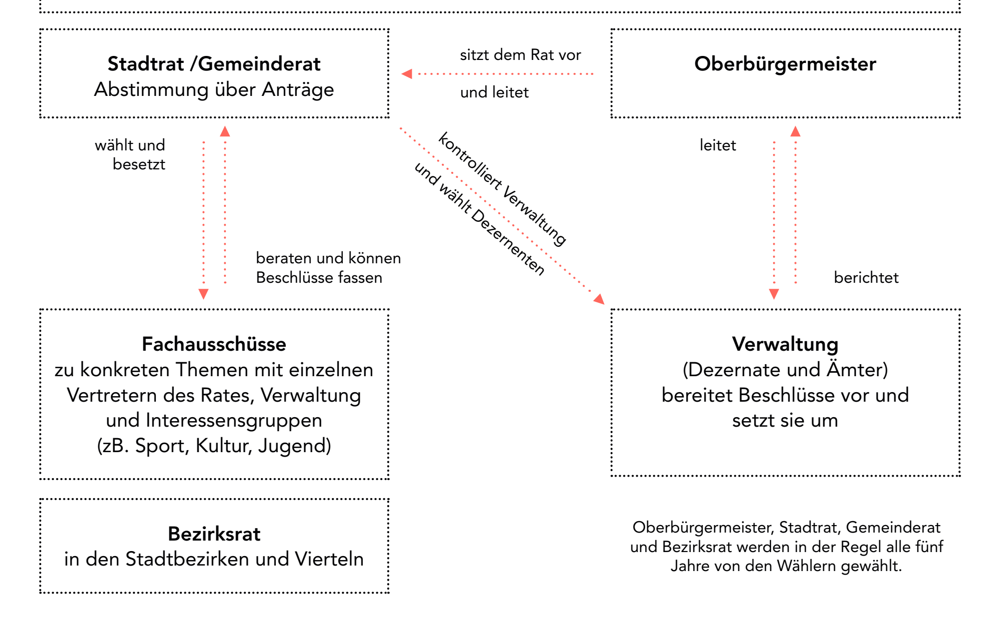
ACHTUNG Bereitet euch gut auf Treffen mit Vertretern der Verwaltung vor – besonders mit Amtsleitern oder Dezernatsleitern so dass ihr eure Idee, die Ziele und Absichten klar und überzeugend vorbringen könnt. Passt die Argumentation und Wortwahl an den jeweiligen Gesprächspartner an.

- **Ausschüsse nutzen und Politiker informieren.** Zu vielen Themen in der Verwaltung gibt es einen **Fachausschuss** (z. B. den Sportausschuss, den Kulturausschuss oder den Stadtentwicklungsausschuss). Hier werden Entscheidungen vorbereitet und Vorschläge entwickelt, die dann abschließend im Stadtrat, der Gemeindevertretung oder dem Kreistag beraten und beschlossen werden. Die Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung ist in jeder Ausschusssitzung mit dem zuständigen Ansprechpartner anwesend, um den Ausschuss über neue Vorhaben, aktuelle Probleme und andere Angelegenheiten aus dem Themenbereich des jeweiligen Ausschusses zu informieren. Jeder Ausschuss hat auch eine Bürgersprechstunde. Dort können Anliegen vorgebracht werden, über die im Ausschuss abgestimmt werden soll. Weitere hilfreiche Anlaufstellen sind die Sprechstunde des Oberbürgermeisters, des Landrates, der Dezernats- oder Amtsleiter oder auch – wenn vorhanden – der Ortsvorsteher oder Bürgermeister in Städten oder Gemeinden mit Ortsteilen. In vielen Stadtbezirken und

Stadtteilen gibt es auch einen Bezirksbeirat, der die örtliche Verwaltung in allen wichtigen Angelegenheiten berät, die den Stadtbezirk betreffen. Auch ein solcher Beirat kann eine gute und niedrigschwellige Anlaufstelle sein.

ACHTUNG Erkundigt euch nach einem Jugendhilfeausschuss in eurer Stadt, Gemeinde oder eurem Landkreis und geht auf die Mitglieder zu.

- **Jugendpolitische Sprecher der Parteien als Verbündete gewinnen.** Politische Parteien haben oft einen jugendpolitischen Sprecher. Am meisten bewirken kann der jugendpolitische Sprecher einer (mit-) regierenden Partei. Wird dieser Sprecher von der Nutzungsidee überzeugt, so kann er einen Antrag an die Verwaltung stellen und dabei helfen, das Freiraumprojekt durchzusetzen. Zudem haben die meisten Parteien in ihren Programmen festgelegt, welche Vorstellungen sie für die Jugendpolitik haben. In den Jugendorganisationen der Parteien können Jugendliche ihre Vorstellungen und Ideen einbringen.



EXKURS	Jugendbeteiligungsbüros und Jugendhilfeausschuss

Gerade Großstädte haben in den einzelnen Stadtteilen **Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros** eingerichtet oder Kinder- und Jugendbeauftragte eingesetzt. Diese sind zentrale Anlauf- und Informationsstellen für die Kinder- und Jugendpolitik und für das politische Engagement junger Menschen. Die Büros handeln nach dem Grundsatz: Die besten Experten für Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche. Gemeinsam mit ihnen finden sie heraus, welche Bedürfnisse an einen Stadtteil gestellt werden oder was sich im Stadtteil verändern müsste, damit sich alle wohlfühlen. Mit diesem Wissen wenden sie sich im Namen der Jugendlichen an die zuständigen Behörden. Mehr Infos zu Jugendbeteiligung und möglichen Anlaufstellen gibt es auf der Website der „Servicestelle Jugendbeteiligung" (www.servicestelle-jugendbeteiligung.de)

Der **Jugendhilfeausschuss** ist das wichtigste Instrument der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Kommunalpolitik. Er vertritt die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie aus Abgesandten von freien Trägern wie einem Jugendclub. Diese Abgesandten sind nicht nur im Ausschuss stimmberechtigt, sondern können auch Anträge stellen, über die dann im Ausschuss abgestimmt wird. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Über die Ergebnisse der Sitzungen könnt ihr euch im Internet erkundigen. Weitere Informationen zu diesem Ausschuss könnt ihr in § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) nachlesen.

» Duldung

Bei Aktionen im öffentlichen Raum spielt der Begriff „Duldung“ eine wichtige Rolle. Es kommt gelegentlich vor, dass Behörden gar nicht oder erst nach dem erfolgtem Start eines Projekts wegen fehlender Verträge oder einer fehlenden Erlaubnis einschreiten. Dies könnte beispielsweise bei der Bespielung eines öffentlichen Platzes mit Bänken und Blumenkästen als Treffpunkt vorkommen. Von passiver Duldung wird gesprochen, wenn die Behörde untätig bleibt, obwohl sie über den Sachverhalt informiert ist. Eine Duldung von Seiten der Behörden kommt aber nur dann in Betracht, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung (→ S.33) nicht gefährdet ist, die Duldung zeitlich befristet ist und das geduldete Projekt niemandem schadet. Ausnahmsweise kann eine Duldung auch aktiv, mittels einer Duldungsverfügung erfolgen. In beiden Fällen unterliegt das Projekt dann zwar nicht den formellen Bestimmungen oder Auflagen, wie es bei der Einholung einer Genehmigung der Fall wäre, dennoch muss immer und unbedingt auf Sicherheitsbestimmungen (Brandschutz, Standsicherheit, Ausschluss von Verletzungsgefahren) geachtet werden.

» Ermessen

Den Begriff Ermessen benutzt eine Behörde dann, wenn ihr bei der Anwendung einer Rechtsnorm Spielraum für eine eigene Entscheidung verbleibt. Dies ist in der Regel durch die Formulierung des Rechtstextes zu erkennen in dem der Behörde die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Entscheidung darüber zu treffen, was im nicht explizit geregelten Rahmen getan werden kann. Das Ermessen ist damit der Gegenbegriff zur **gebundenen Entscheidung**, bei der dem Sachbearbeiter innerhalb der gesetzlichen Regelungen kein Entscheidungsspielraum eingeräumt wird.

» Eingriffsbefugnisse der Verwaltung

Sobald eine Verwaltung über einen Gesetzesverstoß informiert ist, darf sie eingreifen. In der Regel ist sie dazu sogar verpflichtet. Sie muss aber abwägen, ob, wie und gegen wen sie einschreitet.

» Gemeingebrauch

Gemeingebrauch beschreibt das Recht aller Menschen, in einer Stadt oder Gemeinde öffentliche Flächen wie z. B. Straßenräume oder städtische Parkanlagen genehmigungs- und gebührenfrei zu gebrauchen. Das bedeutet: Der öffentliche

Raum ist für alle da und niemand darf grundlos ausgeschlossen werden. Der Gemeingebrauch umfasst alle Arten der Nutzung, die im Rahmen der Widmung der Sache stattfinden können, ohne dass andere Menschen in ihrem Gemeingebrauch beeinträchtigt werden. So werden z. B. die konkreten Nutzungsmöglichkeiten einer Straße durch die Straßenverkehrsvorschriften und die Verkehrszeichen geregelt und auch eingeschränkt. Eine Ausnahme vom Gemeingebrauch ist die Sondernutzung: Wird z. B. eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus genutzt, bedarf es einer Sondernutzungsgenehmigung (→ S.46).

» Gemeingut

Gemeingüter sind alle Güter, die für alle Menschen unter denselben Voraussetzungen frei zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Dinge, die für alle Menschen eine „natürliche Lebensgrundlage" bilden *[Art. 20a Grundgesetz (GG)]*, wie Luft oder Wasser. Weiterhin gehören dazu Wissen, Information und Bildung, Tradition und Werte, Gesundheit und Beteiligung, Rechtssicherheit und Freiheit. Sie wurden und werden im gemeinschaftlichen Austausch geschaffen und bilden die Grundlage unserer Kultur, Gesellschaft, Politik oder Wirtschaft. Ein historisches Beispiel für Gemeingut ist die traditionelle Allmende, auf der alle Dorfbewohner gleichermaßen ihr Vieh weiden lassen konnten. Moderne Gemeingüter sind von den Bürgern verwaltete Energienetze, öffentliche Grünflächen, wo Obst und Gemüse für alle frei zugänglich angepflanzt werden oder Open Source Software, die jeder weiter entwickeln kann. Der verantwortungsvolle Umgang mit Gemeingütern – auch Commons genannt – ist Grundlage einer gerechten Gesellschaft.

» Genehmigung

Eine Genehmigung (oft auch einfach Erlaubnis genannt) ist immer notwendig, wenn das Gesetz dies vorschreibt. Um eine Genehmigung zu erhalten, muss ein Antrag mit allen relevanten Unterlagen und Informationen gestellt werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen wird dieser Antrag dann geprüft und genehmigt oder abgelehnt. Meist sind an eine Genehmigung bestimmte Auflagen geknüpft, die das Projekt genehmigungsfähig machen oder die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sichern sollen. Diese Auflagen sind zwingend einzuhalten. Mit der Genehmigung wird – für den geprüften Einzelfall – festgestellt, dass das Projekt mit dem geltenden Recht übereinstimmt. Wenn keine weiteren Genehmigungen erforderlich sind, enthält die Genehmigung auch eine Gestattungswirkung, d. h. die Erlaubnis, mit dem Projekt zu beginnen.

» Sicherheit und Ordnung

Der Staat ist zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum seiner Bürger verpflichtet. Die **öffentliche Sicherheit** umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit, den Schutz der Rechtsgüter der Bürger - wie den Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht - sowie den Schutz von Gemeingüter (→ S.32) wie die Unversehrtheit der Einrichtungen des Staates und deren rechtmäßiges Funktionieren. Die **öffentliche Ordnung** umfasst hingegen keine Gesetze, sondern alle Regeln, die für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftslebens gelten. Einrichtungen wie die Feuerwehr, die Staatsanwaltschaft, das Ordnungsamt in erster Linie aber die Polizei sind für die Wahrung der Inneren Sicherheit und Ordnung zuständig. Dabei müssen sich alle Einrichtungen immer an die Verfassung und die Gesetze halten. Und schließlich ist auch jeder Einzelne in seinem alltäglichen Handeln für die Innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung mitverantwortlich. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfasst die Gesamtheit der Rechtsordnung. Polizei und Ordnungsbehörden sind dabei für die Gefahrenabwehr zuständig. Geregelt wird das im *Polizei- und Ordnungsrecht*. Das *Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)* sieht als Strafe Geldbußen vor.

ÄMTERLEXIKON

Welches Amt ist wofür zuständig? Der erste Schritt zum eigenen Freiraum besteht oft darin, die richtige Behörde ausfindig zu machen. Die verschiedenen Ämter werden nicht in jeder Stadt, Gemeinde oder jedem Landkreis gleich bezeichnet. Seit der Einführung des neuen Steuerungsmodells wurden mancherorts die Bezeichnungen der Verwaltungseinheiten geändert: aus Ämtern wurden Fachbereiche, aus Dezernaten wurden Abteilungen etc. Davon sollte man sich nicht irritieren lassen. Einen Überblick geben die Internetseiten der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

> **ACHTUNG** Ein regelmäßiger persönlicher Kontakt mit Verwaltungsvertretern lohnt sich: Sachbearbeiter, die euch persönlich kennen und eure Person und Motivation einschätzen können, geben leichter grünes Licht.

» Bauaufsichtsbehörde

Die Bauaufsichtsbehörde kontrolliert bei der Errichtung, (Nutzungs-) Änderung und der Nutzung von baulichen Anlagen (→ S.69) die Einhaltung der Bauordnung und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. In der Bauordnung sind z. B. die Vorschriften für Gebäude, bauliche Anlagen oder fliegende Bauten enthalten. Die Hauptaufgabe besteht in der Prüfung und Entscheidung von Bauanträgen (→ S.72) auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und in der Ausstellung von Baugenehmigungen. Manchmal werden auch die Begriffe Bauamt oder Bauordnungsamt verwendet.

» Grünflächenamt

Das Grünflächenamt (oft auch Straßen- und Grünflächenamt oder Umwelt- und Grünflächenamt) ist zuständig für Planung und Pflege des Stadtgrüns, der Sportanlagen, Grünanlagen, Spielplätze sowie – wenn das Straßenbauamt nicht zuständig ist – des öffentlichen Straßengrüns und der Straßenbäume.

» Grundbuchamt

Das Grundbuch führt Buch über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken (Name und Anschrift der Eigentümer, Katasternummer). Das Grundbuchamt gehört zum Amtsgericht. *§ 12 Abs. 1 der Grundbuchordnung (GBO)* besagt, dass die Einsicht ins Grundbuch jedem gestattet ist, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Entscheidung darüber, ob das Interesse berechtigt ist, fällt der Beamte (Rechtspfleger) der jeweiligen Geschäftsstelle. Am besten ist es, vorab anzurufen

und Informationen über die Abläufe beim jeweiligen Grundbuchamt einzuholen und einen Antrag auf Einsicht schriftlich unter einer genauen Begründung zu stellen. Alternativ kann auch ein Notar beauftragt werden, der ungehindert Einsicht ins Grundbuch hat. Aber Achtung: Dann fallen Kosten an.

» Jugendamt

Das Jugendamt ist die für Kinder, Jugendliche und Familien zuständige Behörde in einer Stadt oder in einem Landkreis. Es hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahren zu schützen und Eltern in ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Auch die städtischen Jugendclubs und die dort ansässigen Jugendsozialarbeiter unterstehen dem Jugendamt. Beim Stadtmachen können sie wertvolle Vermittler sein. Zudem ist der Jugendhilfeausschuss (→ S.30) beim Jugendamt angesiedelt.

» Katasteramt

Das Katasteramt (auch Liegenschaftskataster) kartiert und vermisst alle Gebäude, Grundstücke und landschaftlichen Merkmale und erstellt daraus Katasterkarten, die nach Lage, Adresse, Nutzung, Größe, Bebauung, Eigentümer usw. dargestellt werden. Ein Auszug aus der Katasterkarte wird z. B. für einen Bauantrag oder eine Grundstücksteilung benötigt.

» Liegenschaftsamt

Das Liegenschaftsamt verwaltet alle Liegenschaften (bebaute oder unbebaute Grundstücke), die im Besitz der öffentlichen Hand sind, aber nicht einer speziellen öffentlichen Zweckbestimmung unterliegen.

» Ordnungsamt

Das Ordnungsamt ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (→ S.33) zuständig. Die konkreten Aufgaben können in jedem Bundesland unterschiedlich sein. Häufig umfasst das Ordnungsamt folgende Bereiche: Gewerbeamt, Lärmschutz, Verfolgung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten (z. B. Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung), Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parken), Einwohnermeldeamt, Kfz-Zulassung oder auch die Feuerwehr. Zu seinen weiteren Aufgaben können auch der Gewerbeservice oder die Entgegennahme von Anträgen für Sondernutzungen, für Veranstaltungen, für das Verteilen von Werbematerial und die Entgegennahme von Anliegen und Beschwerden zu Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum gehören.

» Stadtplanungsamt

Das Stadtplanungsamt ist innerhalb der Stadtverwaltung das Fachamt für die Vorbereitung und Steuerung der räumlichen, städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung einer Stadt. Die hier erarbeiteten Entwicklungs- und Nutzungskonzepte müssen vom Stadtrat oder der Gemeindevertretung beschlossen werden. Die Konzepte müssen abwägungsgerecht sein. Das bedeutet, dass die Interessen von Stadtbewohnern, Investoren, Gewerbetreibenden, Unternehmen usw. mit den Entwicklungszielen der Stadt abgestimmt werden müssen. Im Ergebnis wird die Errichtung von öffentlichen und privaten Bauprojekten beeinflusst.

» Straßen- und Verkehrsamt

Das Straßen- und Verkehrsamt ist für die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Straßenverkehr zuständig. Es kümmert sich um Veranstaltungen und Versammlungen im Straßenraum, um Ausnahmen von der *Straßenverkehrsordnung (StVO)* etc.

» Tiefbauamt

Das Tiefbauamt ist zuständig für alle Bauvorhaben und Unterhaltsarbeiten am Boden oder unter der Erde, soweit es Flächen in der Verwaltung der Stadt betrifft, also für Straßen, Brücken, Plätze, Tunnel, Eingrabungen oder unterirdische Kanäle und Leitungen. Beansprucht ein Vorhaben öffentliche Flächen über längere Zeit (durch Eingrabungen oder Einbetonierungen, z. B. für einen Skateboardpool), ist im Rahmen einer erforderlichen Genehmigung in der Regel auch die Zustimmung des Tiefbauamts (oder - je nach Organisationshoheit - des Straßenamtes) einzuholen.

EXKURS | **Bürgerdienstleistungszentrum**

Viele Verwaltungen sehen sich als Servicestellen und wollen die Einwohner als „Kunden“ behandeln. Wo früher verschiedene Ämter Ansprechpartner für ein Anliegen waren, wurden in vielen Städten die wichtigsten Dienstleistungen in Bürgerdienstleistungszentren (Bürgeramt, Bürgerbüro, Bürgerservicestelle) zusammengefasst. Anfragen können hier vorgebracht werden. Von dort werden sie dann an die richtigen Stellen innerhalb der Verwaltung zur Bearbeitung weitergeleitet. Gerade neuartige Projekte im öffentlichen Raum berühren häufig mehrere Rechtsbereiche und Zuständigkeiten. Es lohnt sich, gezielt darum zu bitten, dass die zentrale Anlaufstelle die Abstimmung mit verschiedenen Ämtern und Sachbearbeitern übernimmt.

ARGUMENTIEREN UND ÜBERZEUGEN



DIE IDEE FORMULIEREN

Bei guten Ideen ist es wichtig, auch andere davon zu überzeugen. Ob bei den Behörden, bei Politikern, bei möglichen Grundstückseigentümern oder bei anderen Unterstützern, es gilt: Je professioneller euer Auftreten ist, desto eher werdet ihr gehört. Dazu müsst ihr eure Idee klar, strukturiert und gewinnbringend darstellen. Bringt das Vorhaben zu Papier – es wird auch euch selbst dabei helfen, die Idee zu präzisieren, Gedanken zu strukturieren, Engpässe vorauszusehen oder versteckte Potenziale aufzudecken.

KONZEPTPAPIER

Name: Wovon sprechen wir? Ein Projekttitel macht die Idee greifbar. Zu Beginn kann auch ein Arbeitstitel ausreichen.

Abstract: Was habt ihr vor? Am Anfang steht eine Kurzbeschreibung von drei bis fünf Sätzen, die den Nutzen und die Ziele des Projekts schnell, schlüssig und überzeugend klar macht und Interesse weckt.

Ziele: Welche Ziele werden verfolgt? An wen richtet sich die Nutzung? Was sind die positiven Aspekte? Welcher Mehrwert entsteht durch die Nutzung? Was ist eure persönliche Motivation?

Feinkonzept und Umsetzung: Wie und wo soll die Idee konkret umgesetzt werden? Gibt es schon einen Ort? Welche Anforderungen werden an den Ort gestellt? Skizzen oder ausgearbeitete Pläne helfen bei der Visualisierung und lassen ein konkreteres Bild für den Leser entstehen.

Zeitplan: Wann passiert was? Um welchen Zeitrahmen handelt es sich?

Team: Wer macht was? Eine gute Organisationsstruktur schafft Vertrauen. Wie werden die verschiedenen Aufgaben eingeteilt? (Kontakt zu Ämtern, Baumeistern, Presseverantwortlichen etc.) Je klarer das Bild, das nach außen getragen wird, desto greifbarer wird die Idee und die Ernsthaftigkeit des Vorhabens.

Finanzierung: Wie viel Geld wird benötigt und wer zahlt was?

Anhang: Wenn möglich, kann auch ein Unterstützerschreiben eines Vereins, Jugendsozialarbeiters oder Jugendpolitikers beigelegt werden. Wenn Entscheidungsträger sehen, dass eine Idee von vielen Seiten unterstützt wird, geben sie eher grünes Licht. Außerdem können einige Sätze zu den rechtlichen Aspekten möglichen Bedenken vorbeugen und zeigen, dass ihr euch schon im Vorfeld mit der Materie beschäftigt habt. Das unterstreicht nach außen die Ernsthaftigkeit, mit der ihr euer Vorhaben vertretet.

MÖGLICHE ARGUMENTE FÜR EINE PROJEKTIDEE:

Wenn ihr mit Entscheidungsträgern in der Verwaltung, mit Politikern oder anderen potenziellen Komplizen sprecht und versucht, sie für euer Projekt als Unterstützer zu gewinnen, solltet ihr euch rechtzeitig überlegen, welche Aspekte für die jeweiligen Gesprächspartner ausschlaggebend sind. Was sind ihre Ziele? Wo gibt es Schnittmengen der unterschiedlichen Interessen? Was macht das Projekt zu einer Win-Win-Situation für alle Beteiligten? Fragt euch, warum der jeweilige Gesprächspartner die Idee unterstützen sollte.

Neben persönlichen Beweggründen sind bei der Gestaltung von neuen Freiräumen in der Stadt auch stadtentwicklungspolitische Aspekte zu betrachten. Denn eine lebendige Nutzung auf einer bislang ungenutzten oder gar verwahrlosten Fläche kann eine **positive Auswirkung auf das gesamte Stadtviertel** haben, die **Umgebung kulturell beleben** und das **Gemeinschaftsgefühl in der Nachbarschaft stärken.** Die Stadt bekommt so einen **Bürgerraum zum Spartarif,** da Organisation, Umsetzung und Pflege nicht durch ihre Behörden, sondern von den Stadtbewohnern selbst übernommen werden. Nutzungsideen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und die Nachbarn integrieren, werden in der Regel positiv eingeschätzt.

Auch der Eigentümer lässt sich leichter überzeugen, wenn er versteht, dass sein (schwer vermarktbares) **Grundstück** durch die vorgeschlagene Zwischennutzung **aufgewertet wird**, er sich nicht um den Unterhalt kümmern muss und keine Betriebskosten zu tragen hat. Gleichzeitig wird möglichem **Vandalismus vorgebeugt**, denn auf belebten Flächen wird sicherlich kein Müll abgeladen. Wichtig ist, ihm die Angst vor Problemen zu nehmen und ihm zu versichern, dass die Nutzer tatsächlich zum vereinbarten Zeitpunkt sein **Grundstück wieder frei geben**. Die häufigsten Bedenken sind Gefährdungen der Sicherheit, Verunstaltung des Grundstücks durch Müll und Vandalismus, eine mangelnde Gewährleistung des Lärmschutzes und andere mögliche Anlässe zur Kündigung der Vereinbarung. Hier gilt es, genau abzuwägen, welche Versprechen eurerseits realistisch sind und welche nicht.

Nutzt Netzwerke: Wer kann aus der Umgebung noch in das Projekt miteinbezogen werden? Je mehr Leute involviert sind, desto höher die Unterstützung und desto größer die Chance auf eine Genehmigung.

NOTIZEN:

ORTE ENTDECKEN UND EROBERN

Bei der Entwicklung und Umsetzung eurer ganz eigenen Nutzungsidee spielt der Ort eine wichtige Rolle. In der Wahrnehmung vieler Bewohner einer Stadt gibt es positiv besetzte, bereits gut genutzte Orte, ebenso wie vernachlässigte, vergessene Orte. Rechtlich gesehen lässt sich der Stadtraum in private und öffentliche Flächen unterteilen. Um eine Erlaubnis zur Nutzung einer Fläche zu erhalten, ist es wichtig, über die Flächentypen, Genehmigungsarten oder Vertragsmodelle bescheid zu wissen.


STRAND

ORTSSUCHE

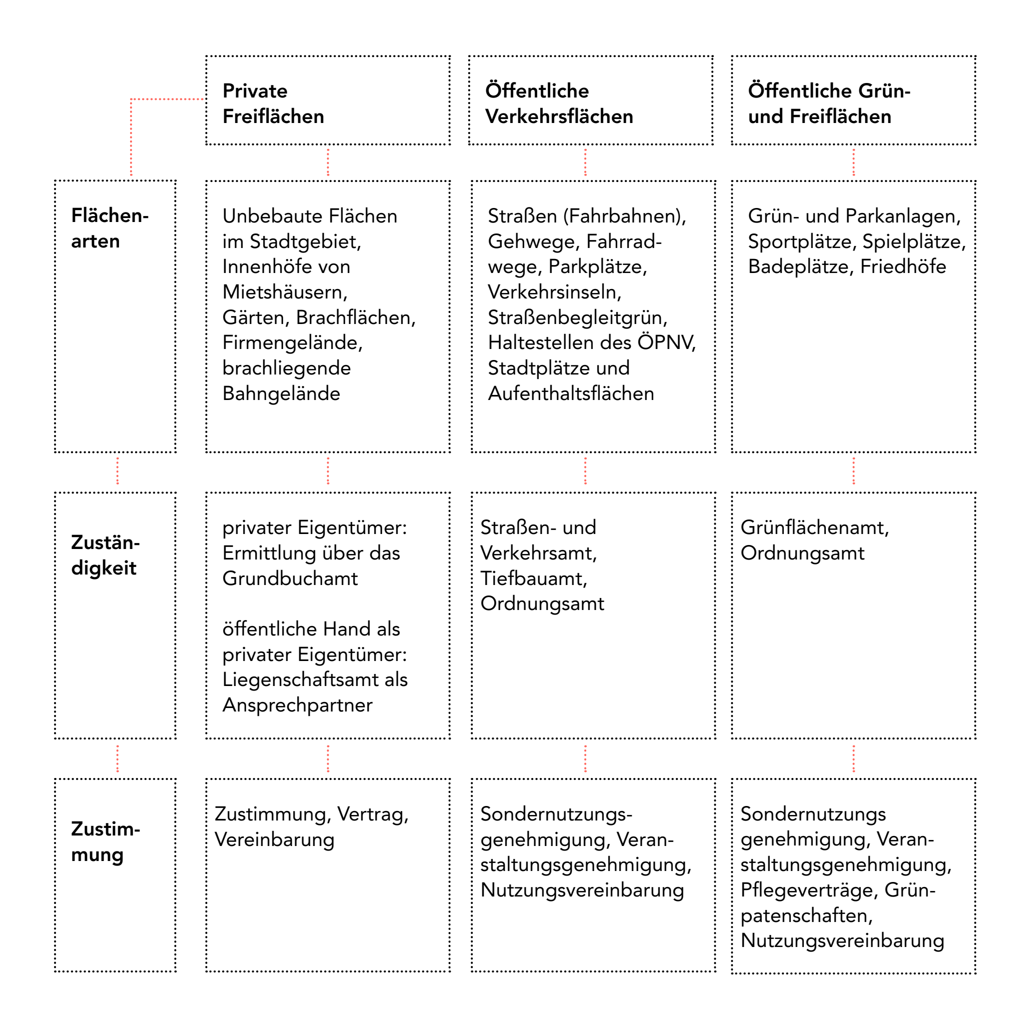
Die Fragen nach dem Was und dem Wo sind ausschlaggebend für die Wahl eines passenden Ortes zur Umsetzung eines eigenen Freiraumprojekts. Um den richtigen Ort zu finden, braucht es viel Eigeninitiative: Streifzüge durch die Stadt, das Sichten von Stadtplänen oder spezifischen Karten, Plänen oder Luftbildern im Internet, aber auch das Reden über die Suche im Freundes- und Bekanntenkreis können zum Erfolg führen. Um die Suche von Anfang an sinnvoll einzuschränken, ist es von Vorteil, vorab zu überlegen, was die konkreten Ideen und Ziele sind und welche Anforderungen an Platz, Infrastruktur oder Anbindung der Ort erfüllen muss. Es gibt positiv besetzte Orte, die bereits gut funktionieren, aber auch vernachlässigte, vergessene, nicht (mehr) im Bewusstsein der Menschen verankerte Orte. Letztere lassen sich gut wiederbeleben und ihr könnt hier eher laut sein, ohne Nachbarn zu stören.

MÖGLICHE ORTE

- » Baulücken zwischen Wohnhäusern
- » ungenutzte Höfe von (leeren) Gebäudeblöcken
- » Wild bewachsene Brachflächen ohne Gebäude im Stadtgebiet
- » Große Plätze im Stadtgebiet, die wenig genutzt werden
- » Verkehrsräume, die nicht genutzt werden oder Verkehrsinseln
- » Restflächen (Flächen unter Brücken, neben Bahngleisen, Uferflächen, Zwischenräume) und abseits liegende, ungenutzte Flächen

FLÄCHENARTEN UND GENEHMIGUNGEN

Der Stadtraum lässt sich in öffentlichen, also von der Stadt verwalteten Raum, und privaten Raum unterteilen. Je nach Flächenart und Vorhaben können Zuständigkeiten und die Art der erforderlichen Genehmigung variieren. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:



	Private Freiflächen	Öffentliche Verkehrsflächen	Öffentliche Grün- und Freiflächen
Flächen-arten	Unbebaute Flächen im Stadtgebiet, Innenhöfe von Mietshäusern, Gärten, Brachflächen, Firmengelände, brachliegende Bahngelände	Straßen (Fahrbahnen), Gehwege, Fahrradwege, Parkplätze, Verkehrsinseln, Straßenbegleitgrün, Haltestellen des ÖPNV, Stadtplätze und Aufenthaltsflächen	Grün- und Parkanlagen, Sportplätze, Spielplätze, Badeplätze, Friedhöfe
Zustän-digkeit	privater Eigentümer: Ermittlung über das Grundbuchamt öffentliche Hand als privater Eigentümer: Liegenschaftsamt als Ansprechpartner	Straßen- und Verkehrsamt, Tiefbauamt, Ordnungsamt	Grünflächenamt, Ordnungsamt
Zustim-mung	Zustimmung, Vertrag, Vereinbarung	Sondernutzungsgenehmigung, Veranstaltungsgenehmigung, Nutzungsvereinbarung	Sondernutzungs genehmigung, Veranstaltungsgenehmigung, Pflegeverträge, Grünpatenschaften, Nutzungsvereinbarung

In dieser Freiraum-Fibel wird einheitlich der Begriff „Genehmigung" genutzt. In Gesetzestexten werden jedoch auch andere Begriffe, wie Nutzungserlaubnis, Erlaubnis, Zustimmung, Bewilligung usw. verwendet.

ACHTUNG Ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit einem privaten Eigentümer zur (Zwischen-) Nutzung seines Grundstücks regelt nur die (privatrechtliche) Nutzung der Fläche. Um zu bauen oder eine Veranstaltung durchzuführen müsst ihr manchmal noch zusätzliche (öffentlich-rechtliche) Genehmigungen einholen. Manche behördlichen Sondernutzungsgenehmigungen zur Nutzung öffentlicher Flächen enthalten oft bereits Regelungen für kleinere Aufbauten oder Veranstaltungen, so dass keine weiteren Genehmigungen notwendig sind.

NUTZUNG EINER ÖFFENTLICHEN FLÄCHE

Gemeingebrauch (→ S.31) bedeutet, dass der öffentliche Stadtraum gleichermaßen von allen Stadtbewohnern genutzt werden kann und niemandem etwas weggenommen oder verwehrt werden darf. Das umfasst alle Arten der Nutzung, die dem Zweck des Ortes - der Widmung - entsprechen und andere Leute nicht in ihrem Gemeingebrauch stören. Dazu gehören die Teilnahme am Verkehr, der Aufenthalt, der Austausch mit anderen oder das Spielen auf den dafür vorgesehenen Flächen. Das ist sehr wichtig für das Zusammenleben, denn gerade verkehrsberuhigte Bereiche wie innerörtliche Straßen oder Fußgängerzonen sind auch Orte der Kommunikation und des Meinungsaustauschs für die Stadtbewohner.

Zur Nutzung des öffentlichen Raums über den Gemeingebrauch hinaus bedarf es einer **Sondernutzungsgenehmigung** von der zuständigen Behörde. Das ist der Fall, wenn etwa ein Teil einer öffentlichen Grünfläche mit Pflanzenkübeln abgegrenzt werden soll oder ein kleines Konzert oder ein Straßenfest geplant sind. Formell heißt das „Sondernutzungsgenehmigung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Straßenfläche oder Grünfläche". Dabei wird diese Sondernutzungsgenehmigung in der Regel temporär ausgestellt, also zeitlich befristet, denn der öffentliche Stadtraum muss für alle Menschen vor Ort gleichermaßen nutzbar bleiben. Beispielsweise dürfen Fußgänger oder Fahrradfahrer nicht in ihrem Zugang und der Benutzung öffentlicher Räume beeinträchtigt werden. Sowohl Verkehrsfluss als auch Barrierefreiheit müssen zudem immer gesichert sein. Auch technische Anlagen wie Kanaldeckel dürfen nicht überbaut werden und die Verkehrssicherungspflicht (→ S.98) muss in jedem Fall eingehalten werden.

Ein Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen wird auf Grundlage des *Straßen- und Wegegesetzes (StrWG)* des jeweiligen Landes und/oder der *Sondernutzungssatzung* der Stadt oder Gemeinde geprüft und erteilt, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. An die Zustimmung sind oft bestimmte Bedingungen geknüpft, die der Antragsteller erfüllen muss: sogenannte Nebenbestimmungen oder Auflagen. Sofern eine Sondernutzungssatzung vorliegt, ist in dieser genau bestimmt, unter welchen Bedingungen öffentliche Straßen über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden können, ohne dass es einer Sondernutzungsgenehmigung bedarf. Informationen darüber können die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geben. Bereits bei Antragstellung ist es ratsam, diese Satzung zu berücksichtigen.

Typische Beispiele für städtische Auflagen oder Bedingungen in Sondernutzungssatzungen:

- In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder auf Straßen ohne Gehwege muss eine Restfahrbahnbreite von mindestens 5 Metern frei bleiben.
- Ein Abstand von 0,50 m vom Fahrbahnrand ist grundsätzlich einzuhalten, so dass vermieden wird, an parkende Autos anzustoßen.
- Für Autofahrer und andere Verkehrsteilnehmer darf durch eine Sondernutzung keine Sichtbehinderung entstehen.
- Auf Gehwegen wird eine Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Durchgangsbreite von mindestens 2 m frei bleibt – diese Zahlangabe kann jedoch von Ort zu Ort abweichen.

Eine besondere und äußerst unbürokratische Form der Sondernutzungsgenehmigung sind **Grünpatenschaften**. Hier können Stadtbewohner sich um die Pflege einer Grünfläche bewerben, die eigentlich in den Händen der Stadt ist. Das Spektrum reicht vom kleinsten Fleckchen Straßengrün bis hin zu größeren Grünflächen. Der Genehmigungsaufwand ist gering, und beläuft sich in der Regel auf eine Meldung und das Einhalten einiger Rahmenbedingungen. Seit einigen Jahren bieten immer mehr Städte ihren Bürgern dieses Modell an. Im Internet finden sich Listen mit verfügbaren Flächen. Alternativ ist es bisweilen auch möglich, selbst eine Fläche auszusuchen und eine Nutzung/Patenschaft formlos via E-Mail oder per Antragsformular bei der zuständigen Behörde zu melden. Das ist meist das Straßen- oder Grünflächenamt (→ S.34).

ACHTUNG Neben der Grünpatenschaft gibt es auch andere unbürokratische Wege, öffentliche Flächen über den Gemeingebrauch hinaus zu nutzen, ohne dass eine Sondernutzungsgenehmigung eingeholt werden muss. Diese Fälle werden in der jeweiligen Sondernutzungssatzung erläutert. Informationen erhaltet ihr bei eurer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

VORLAGE	Das Schreiben ans Amt

Ort, Datum, Kontaktangaben des Antragsteller

Betreff: Bewilligung einer nicht gewerblichen Gehsteignutzung

Hiermit beantrage ich die Bewilligung zum Aufstellen von Tischen, Bänken und Pflanzenkisten (Art der Nutzung) vor dem Ladenlokal/ der Gehsteigfläche an ___________ (Ortsangabe so exakt wie möglich) vom ______ bis _______ (geplanter Beginn und Ende der Nutzung). Die verbleibende Durchgangsbreite des Gehsteigs beträgt ______________.
Bilder/Skizzen/Konzept/Pläne der geplanten Nutzung liegen bei.
Unterschrift

NUTZUNG EINER PRIVATEN FLÄCHE

Befindet sich die Wunschfläche (z. B. Brache, Garten, Hinterhof…) nicht im öffentlichen und allgemein nutzbaren Stadtraum, so geht es zunächst darum, den Eigentümer ausfindig zu machen, diesen von der Nutzungsidee zu überzeugen und eine (schriftliche oder zumindest durch neutrale Zeugen nachweisbare) Zustimmung einzuholen. Gegebenenfalls muss ein Nutzungsvertrag (→ S.51) ausgehandelt werden, unter Umständen für eine sogenannte Zwischennutzung (→ S.50). Auskunft über die Eigentumsverhältnisse (Name und Anschrift des Eigentümers, Katasternummer) gibt – wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird – das Grundbuchamt (→ S.34). *[§ 12 Grundbuchordnung (GBO), Einsicht ins Grundbuch]* Die Grundbuchämter sind bei der Auslegung des „berechtigten Interesses" unterschiedlich streng. Bei der Anfrage sollte das Ziel der Anfrage – nämlich vom Eigentümer eine Nutzungsgenehmigung für das Grundstück einzuholen bzw. einen Miet- oder Pachtvertrag (→ S.51) abzuschließen – angegeben werden. Es gibt natürlich noch andere Wege, an Informationen zu gelangen: So kann man sich in quasi detektivischer Arbeit beispielsweise bei den Nachbarn erkundigen.

ACHTUNG Eine scheinbar private Fläche kann trotzdem im Besitz der Stadt oder Gemeinde sein. Das Vorgehen ist dann genau wie bei einer privaten Fläche, nur dass der Ansprechpartner keine Privatperson ist, sondern das Liegenschaftsamt.

VERTRÄGE ABSCHLIESSEN

Wird ein Vertrag zur Nutzung eines Ortes geschlossen, dann regeln die Vertragspartner verschiedene Themen rund um die zukünftige Bespielung des Ortes, um im Streitfall auf klare Vereinbarungen zurückgreifen zu können. In Deutschland gilt der verfassungsrechtlich abgesicherte Grundsatz der Vertragsfreiheit. Daher dürfen Verträge egal mit wem und mit jeglichem Inhalt geschlossen werden, sofern dieser Inhalt nicht gegen geltendes Recht verstößt oder sittenwidrig ist. Voraussetzung ist die Geschäftsfähigkeit. Nicht geschäftsfähig sind Kinder unter 7 Jahren. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist man nur beschränkt geschäftsfähig. Verträge dürfen dann grundsätzlich nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters also üblicherweise der Eltern abgeschlossen werden. Wie Verträge zustande kommen, welche Pflichten hieraus resultieren und was im Falle von Störungen (insbesondere Vertragspflichtverletzungen) passiert, regelt das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).*

Ebenso wie natürliche Personen (also Einzelpersonen) können auch juristische Personen (eingetragene Vereine, GmbHs, Körperschaften u. ä.) Verträge abschließen. Hierbei werden die juristischen Personen von den gesetzlich berufenen Personen vertreten (dem Vereinsvorsitzenden, dem Geschäftsführer etc.). Bei größeren oder längerfristigen Freiraumprojekten empfiehlt es sich, dass ein eingetragener Verein (e.V.) den Vertrag abschließt, da so – mit gewissen Einschränkungen – keine persönliche Haftung der Projektmitglieder besteht. Verträge sollten vom Vereinsvorsitzenden (unter klarer Benennung der Vertretung) unterzeichnet werden.

ACHTUNG Falls ihr keinen eigenen Verein habt, sucht einen bestehenden Verein, der für euch die Projektträgerschaft übernimmt. So spart ihr euch die Arbeit der Vereinsgründung. Wird die Gruppe größer und wächst euer Projekt, so empfiehlt es sich, einen eigenen Verein zu gründen.

EXKURS | **Was ist Zwischennutzung?**

Flächen und Gebäude, die nicht genutzt werden, können zeitweise anderen überlassen werden, bis sie wieder regulär genutzt werden. Das nennt sich „Zwischennutzung". Grundlage dafür ist ein Zwischennutzungsvertrag (Miet-, Leih-, Nutzungs- oder Pachtvertrag).

Zwischennutzungen können für viele Beteiligte Vorteile bieten:

» **Für den Eigentümer besteht durch die Nutzung Schutz vor Vandalismus.**
» **Nutzer kommen günstig an Raum für ihre Ideen.**
» **Anwohner können von der Belebung des Umfelds profitieren.**

Zwischennutzungen kommen meist ohne größere Kosten aus, wachsen schrittweise und bleiben auch oft dauerhaft. Beispiele für Zwischennutzungen sind Urban Gardening Projekte, temporäre Zeltplätze oder sportliche Einrichtungen wie Skateparks. Ein guter Vertrag ist die Grundlage für eine erfolgreiche Zwischennutzung.

TYPISCHE VERTRAGSARTEN

Nutzungsverträge (Mietvertrag, Untermietvertrag, Leihvertrag, Pachtvertrag) sind privatrechtliche Verträge, die die Nutzung eines Grundstücks – mit oder ohne bauliche Anlagen (→ S.69) – regeln. Eine Nutzungsvereinbarung wird teilweise auch als Gestattungsvereinbarung bezeichnet.

Bürgschaften werden gelegentlich von Kommunen übernommen, um private Eigentümer vor Gefahren des Mietausfalls zu schützen. Darin verpflichtet sich ein Vertragspartner (z. B. die Kommune) gegenüber einem Gläubiger (z. B. dem Eigentümer), für die Verbindlichkeiten eines Dritten (z. B. einem Verein) einzustehen. Kommunen können so für die Eigentümer einen Anreiz schaffen, gemeinnützige Projekte zu unterstützen.

Pflegeverträge sind Verträge zwischen Kommunen oder städtischen Verwaltungen auf der einen Seite und Vereinen, Verbänden oder Privatpersonen auf der anderen Seite. Letztere verpflichten sich, die betreffenden – meist kommunalen – Freiflächen zu pflegen. Im Gegenzug erlaubt die Verwaltung die Nutzung (z. B. Urban Gardening) dieser sonst brachliegenden Freifläche. Dieses Modell wird z. B. bei den Grünpatenschaften (→ S.47) angewendet.

Untermietverträge entstehen, wenn ein Mieter die betreffende Fläche oder Teile davon weitervermietet. Sie werden beispielsweise abgeschlossen, wenn ein Verein oder eine Kommune eine Fläche mietet und sie dann an einzelne Nutzer untervermietet. Das Recht zur Untervermietung muss dem Hauptmieter im Hauptmietvertrag eingeräumt werden.

Erbbaupachtverträge sind ein Spezialfall. Bei der Erbbaupacht wird ein Grundstück über einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verpachtet, und zwar um ein Bauwerk zu errichten. Ein Erbbaurecht wird meist von Gemeinden, Städten, Kirchen oder Stiftungen vergeben, aber auch von Privatpersonen. Die Erbbaupachtzinsen sind in der Regel günstiger als ein normaler Mietzins und sollten bei einem gemeinnützigen Verein bei etwa 2 % des Grundstückswertes liegen. Erbbaupachtverträge sind in der Regel nicht kündbar, mögliche Kündigungsgründe können jedoch im Vertrag festgelegt werden (Eigenbedarf oder Verwahrlosung).

EXKURS | Der Verein als Trägermodell

Eine solide Gruppenorganisation ist eine wichtige Voraussetzung für ein eigenes Freiraumprojekt. Gerade bei Abschluss von Verträgen oder Versicherungen oder dem Verwalten von Geld ist der Zusammenschluss in einem Verein oftmals die sicherste Form der Gruppenorganisation. Denn der Verein ist als „juristische Person" rechtsgeschäftsfähig und haftbar. Ein Verein kann Verträge und Versicherungen schließen oder Fördergelder beantragen. Gerade bei der Beantragung öffentlicher Förderungen oder besonderer Genehmigungen ist es oft hilfreich, als Verein aufzutreten, um die Ernsthaftigkeit und Gemeinnützigkeit des Anliegens zu unterstreichen. Weiterhin können Vereinsmitglieder aufgenommen werden, die nicht unbedingt aktiv teilhaben, aber einen jährlichen Beitrag zahlen. Solange keine Gewinne erzielt werden, gibt es auch die Möglichkeit, „gemeinnützig" zu werden und sich damit von der Steuer befreien zu lassen.

Vereinsgründung: Zur Gründung eines Vereins braucht ihr mindestens sieben Gründungsmitglieder sowie eine Satzung, die Name, Zweck und organisatorische Regelungen enthält, und mit der alle Mitglieder einverstanden sind. Hierbei könnt ihr euch an Mustern orientieren, die im Internet zu finden sind. Noch besser ist selbstverständlich die Hilfe eines Rechtsanwalts, die jedoch oft auch teuer ist. Gemeinsam trefft ihr euch zur Gründungsversammlung, an der ihr die Satzung festlegt, den Text, auf den ihr euch geeinigt habt, unterschreibt und den Vorstand wählt. Während der Versammlung muss ein Gründungsprotokoll geführt werden. Die Mitglieder eines Vereins sind nicht haftbar aber der Vorstand. Für ihn empfiehlt es sich dringend, eine Vorstandshaftpflichtversicherung abzuschließen.
Um ein „eingetragener Verein" (e. V.) zu werden, muss der Vorstand den Verein beim Vereinsregister anmelden. In der Regel braucht ihr für diese Anmeldung eine Beglaubigung vom Notar. Alles in allem wird der Eintrag etwas über 100 Euro kosten.

Gemeinnützigkeit: Ein Verein ist nicht automatisch gemeinnützig. Die Gemeinnützigkeit, die vor allem steuerliche Vorteile mit sich bringt, wird auf euren Antrag hin vom Finanzamt gewährt und bescheinigt. Voraussetzung ist eine entsprechende Satzung und eine Vereinstätigkeit, die den in der Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Zwecken entspricht.

Im Internet (z. B. auf www.vereinsknowhow.de) findet ihr leicht verständliche Anleitungen zur Vereinsgründung, zu Eintragung und Gemeinnützigkeit, sowie Vorlagen für die Satzung oder das Gründungsprotokoll.

WICHTIGE VERTRAGSBESTANDTEILE

Es ist wichtig, in Verträgen alle wichtigen Bestandteile einer Nutzung ausführlich zu beschreiben, um später keine bösen Überraschungen zu erleben. Die wichtigsten Regelungen bestehen in der Darstellung der Vertragsgegenstände wie der Nutzungsart, der Verkehrssicherungspflicht, der Haftung und der Betriebskosten sowie erforderlicher Versicherungen. Ein gut durchdachter Vertrag bildet eine solide Basis für jede Freiraumnutzung und sollte unbedingt mit Hilfe eines Anwalts entwickelt werden. Das hilft, klare und faire Vereinbarungen zu treffen.

ACHTUNG Im Internet finden sich unter dem Stichwort „Zwischennutzungsvertrag Muster" diverse Beispiele (z. B. von Zwischennutzungsagenturen), die euch helfen, euch ein erstes Bild von Zwischennutzungsverträgen zu machen. Da jedoch Bestandteile und Formulierungen von Fall zu Fall unterschiedlich sind und vom gewählten Grundstück abhängen, solltet ihr hier immer einen Juristen zu Rate ziehen.

» Vertragspartner

Wer ist auf welcher Seite Vertragspartner? Eine Einzelperson, ein Grundeigentümer, ein Verein, eine Stiftung, Kommune, Interessengemeinschaft oder ein Betrieb? Wer ist verantwortlich? Achtung: Vertragspartner und Hauptverantwortlicher können oft unterschiedliche Personen sein. Vermieter und Mieter sollten jeweils die Kontakte aller wichtigen Ansprechpartner haben.

» Art der Nutzung

Um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollte schon im Vertrag die geplante Art der Nutzung festgelegt werden.

» Nutzungsdauer

Für welchen Zeitraum ist die Nutzung vertraglich festgelegt? Dies kann sowohl befristet als auch unbefristet sein.

» Nutzungsentgelt

Muss ein Entgelt, z. B. Miete, bezahlt werden? Müssen die Nutzer laufende Betriebs-, Instandhaltungs- und Verbrauchskosten übernehmen oder handelt es sich um eine vollständig unentgeltliche Überlassung z. B. eines Grundstücks oder einer Fläche? Hier ist es wichtig zu klären, wer welche Kosten trägt und offenzulegen, wie sich das Projekt finanzieren möchte.

» Haftung

Ein sehr wichtiger Bestandteil für beide Parteien ist die Regelung der Haftung (→ S.101). Grundsätzlich ist der Eigentümer für alle von seinem Grundstück ausgehenden Gefahren haftbar. Deshalb schrecken viele Eigentümer davor zurück, ihre Flächen für die Allgemeinheit zu öffnen, auch wenn sie schon lange ungenutzt sind und keine anderweitige Nutzung in sicht ist. Daher ist es hilfreich, die Eigentümer so weit wie möglich von ihrer Haftung freizustellen. Hierzu dienen schriftlich vereinbarte Haftungsübernahmen durch den Nutzer. Wichtige Kriterien für den Eigentümer sind dabei, dass er nicht haftet, wenn eine behördliche Genehmigung fehlt oder bei der Nutzung andere Personen oder das Grundstück zu Schaden kommen.

» Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

Zu jedem Grundstück gehört die Verpflichtung des Eigentümers, sicherzustellen, dass von seinem Grundstück keine Gefahren für die öffentlichen Verkehrsflächen ausgehen (z. B. durch Sicherung einer bis an den Gehweg heranreichenden Baugrube vor Absturz oder indem verhindert wird, dass Bauteile von Gebäuden herabfallen können). Wer der Allgemeinheit den Zutritt auf sein Grundstück ermöglicht, muss eine verkehrssichere Nutzung gewährleisten. Hierzu kann je nach Stadt und Gemeinde auch gehören, die angrenzenden Straßen und Gehwege so zu pflegen, dass sie gefahrlos passierbar sind. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die Streupflicht im Winter. Das alles nennt sich "Verkehrssicherungspflicht" (→ S.98). Für den Eigentümer ist es von Interesse, dass die Nutzer die Verkehrssicherungspflicht übernehmen, da sie gerade bei Freiflächen für ihn oft unübersehbare Haftungsrisiken birgt. Sofern ein Eigentümer – was sehr selten ist – bereit ist, die Verkehrssicherungspflicht zu tragen, ist es sinnvoll, dieses Angebot anzunehmen (außer es sind damit unannehmbare Bedingungen verbunden). In fast allen Fällen wird es aber so sein, dass der Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht – soweit dies möglich ist – loswerden möchte.

» Kündigungsregeln

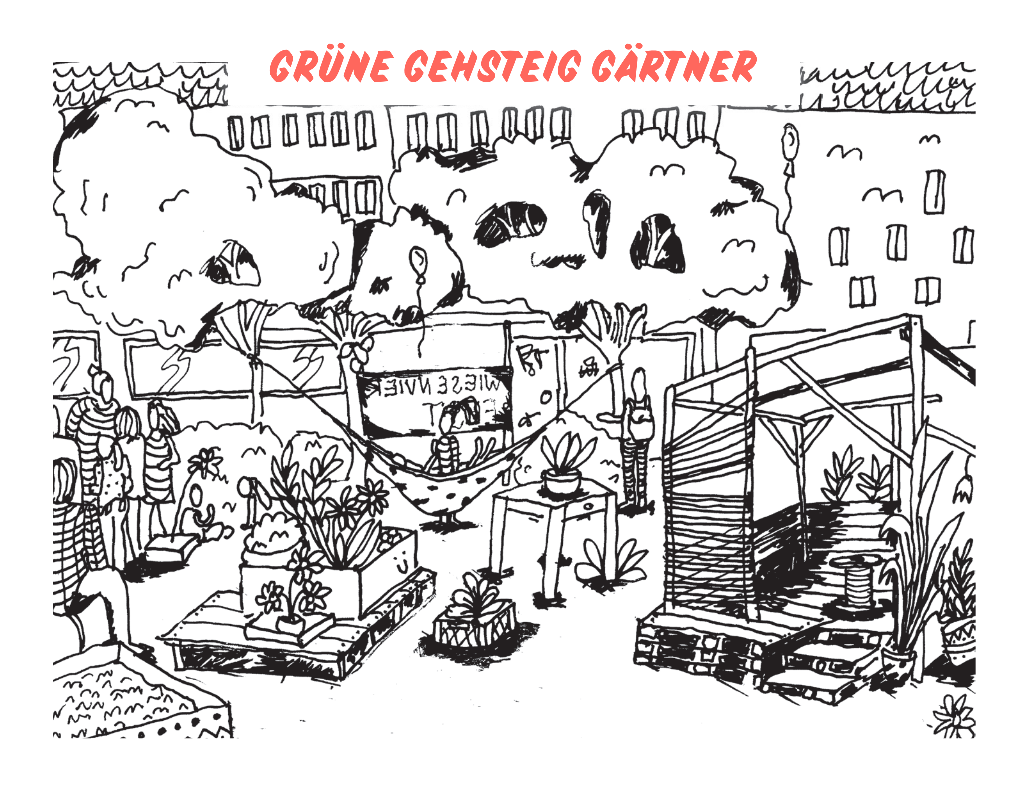
Kündigungsregeln bezeichnen die Voraussetzungen, unter denen eine Partei das Vertragsverhältnis beenden kann. Hierzu zählen die Gründe, die eine Partei zur Kündigung berechtigen, einzuhaltende Fristen und Formalien, z. B. die Schriftform. Kündigungsregeln werden auch Kündigungsklauseln genannt.

» Rückgabe

Klärt im Vertrag, in welchem Zustand ihr das Grundstück bei Vertragsende zurückgeben müsst, welche Bauwerke oder Projekte wieder abgebaut werden müssen und wenn ja, wie weit.

ACHTUNG Wenn ihr die Haftung oder Verkehrssicherungspflicht übernehmt, müsst ihr im Fall von Schäden auch hierfür aufkommen. Gerade wenn sich Personen verletzen, können schnell große Summen zusammenkommen. Schließt darum unbedingt eine Haftpflichtversicherung ab. Ausführliche Informationen rund um das Thema der Verkehrssicherungspflicht und Haftung gibt es im Kapitel „Räume sichern.

GRÜNE GEHSTEIG GÄRTNER



GÄRTNERN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Ungenutzte Flächen auf Gehsteigen und Plätzen oder sonstige Restflächen im öffentlichen Stadtraum eignen sich sehr gut als Treffpunkte für die Nachbarschaft, beispielsweise in Form von kleinen Gemeinschaftsgärten. In selbstgebauten Pflanzenkisten wachsen Salat, Kräuter oder Möhren. Nachbarn können sich hier ausruhen und austauschen oder die kleine Bühne für ein Unterhaltungsprogramm nutzen. Es entstehen Orte der Gemeinschaft. Besonders wichtig bei der Nutzung solcher Alltagsräume ist, dass sie offen für alle sind. Wenn ihr eine Genehmigung beantragt ist es ratsam, zunächst eine Sondernutzungsgenehmigung für das Sommerhalbjahr als für einen längeren Zeitraum anzufragen. Wenn das erste Jahr gut gelaufen ist, kann eine jährlich befristete Nutzung im nächsten Jahr womöglich leichter fortgesetzt werden. In der Regel ist es sinnvoll, das Ordnungsamt zur Begehung einzuladen, um Vertrauen zu schaffen.

SO GEHT'S

- Beantragt eine Sondernutzungsgenehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßenflächen beim Ordnungsamt.
- Klärt die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht.
- Haltet Fußgängerquerungen und Kanaldeckel frei.
- Der Abstand zu Schaufenstern sollte mindestens 1,5 m betragen.
- Vom Gehweg müssen mindestens 2 m für den Fußgängerverkehr frei bleiben.
- Ein „Mobiler Garten" muss innerhalb kürzester Zeit abbaubar sein.
- Vermeidet Verankerungen in der Gehwegpflasterung.
- Keine Beschädigung! Gestaltet die Fläche möglichst so, dass bei einem Abbau keine Spuren oder Schäden hinterlassen werden.
- Schützt Aufbauten und Geräte vor Diebstahl und Vandalismus: Schwere Materialien werden seltener weggetragen, stabile Materialien können weniger leicht beschädigt werden. Geräte am besten wegschließen und Möbel anketten.

TAKTIK

Schankflächen nutzen
Auf ungenutzten Ausschankflächen vor Ladenlokalen wird oft keine Sondernutzungsgenehmigung benötigt. Obwohl sie als ein Teil des Gehwegs erscheinen, sind sie oft nicht Bestandteil des Gehwegs oder der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind meist Privatflächen und im Mietvertrag des Lokals eingetragen. Mit den Mietern oder Eigentümern der Fläche ist eine Vereinbarung zu treffen. Zu erkennen sind diese Flächen oft an Bodenmarkierungen.

An Festivals andocken
Kleinere Kunst- und Kulturfestivals in der Stadt oder eurer Nachbarschaft können als Türöffner für euer eigenes Vorhaben im öffentlichen Raum dienen. Schaut, ob ein Festival in eurer Nähe geplant ist, das nach künstlerischen Beiträgen sucht. Wenn möglich und passend, dockt an das Festival an, deklariert euer Vorhaben als Kunstaktion und lasst es mit auflisten. Bestenfalls kümmern sich die Organisatoren sogar um die nötigen Genehmigungen und Versicherungen oder unterstützen euch bei der Finanzierung. Zudem übernehmen sie die Medienarbeit und die Werbung.

NOTIZEN:

NEUE RÄUME SCHAFFEN

Ist ein passender Ort gefunden, kommen Hammer und Säge zum Einsatz und eure Visionen nehmen Form an: Kunstobjekte aus Holz, alten Autoreifen oder sonstigem Fundmaterial, ein Graffiti an einer Containerwand oder Sitzmöbel aus Paletten machen eine einst verwilderte Brachfläche oder einen wenig genutzten Stadtplatz zum neuen Wohnzimmer. Durch euer Engagement verwandelt sich die Fläche in einen lebendigen Mikrokosmos: Ihr könnt hier mit Material experimentieren, neue Bausätze entwickeln oder Bauanleitungen weiterentwickeln. Nicht Geld und Erfolg stehen im Vordergrund, sondern das Miteinander und das Teilen von Zeit und Fähigkeiten. Damit ihr eure Ideen möglichst einfach und sicher bauen könnt, gibt es das Baurecht. Auf den folgenden Seiten erfahrt ihr, wie ihr mit möglichst geringem Genehmigungsaufwand bauen und eurer Werk für die Zukunft sichern könnt.


30m
20m
10
5m
2m

VISIONEN UND GEBAUTE WIRKLICHKEIT

Bauen macht Spaß und besonders die gemeinschaftliche Arbeit an einem neuen Projekt kann sehr viel Potenzial freisetzen. Es ist einfach toll, zu sehen, wie mit den eigenen Händen ein Ort, ein Raum oder der ganz persönliche Freiraum geschaffen werden kann. Seien das kurze Aktionen wie beim Permanent Breakfast oder dem Parking Day, wo durch Möbel neue, temporäre Räume geschaffen werden, dem Umfunktionieren einer alten Telefonzelle zu einer Büchertauschbox, einer Schnitzeljagd durch die Stadt oder dem Aufbau eines Golf-Parcours für die Nachbarschaft. Während sich kleinere Aktionen scheinbar spontan und schnell umsetzen lassen, entsteht ein größeres, langfristiges Projekt nicht von heute auf morgen. Es besteht aus vielen kleinen Teilprojekten, die sich nach und nach zu einem Ganzen zusammenfügen. Überall, wo durch kleinere oder größere Eingriffe Räume zum Verweilen und für Gespräche geschaffen werden, entsteht ein Freiraum.

Bei allen Ideen gern genutzt und mit das beliebteste Bauprodukt der Stadtmacher ist die Palette. Kaum ein anderes (DIN-genormtes) Bauteil ist so flexibel und leicht einsetzbar wie dieser Transport- und Logistikhelfer. Auch unerfahrenen Bastlern sind im kreativen Umgang mit Paletten fast keine Grenzen gesetzt:

Ohne großen Aufwand können Sitzmöbel, eine Bar, Pflanzenkisten oder sogar eine Bühne entstehen. Grundsätzlich könnt ihr fast alles modifizieren und als Baumaterial nutzen. Besonders geeignet sind neben Paletten beispielsweise alte Fensterrahmen, Bierkisten, Schalungsplatten oder Autoreifen. Bauen muss also nicht teuer sein. Fast alles, was ihr benötigt, findet ihr in der Stadt. Beim Besuch einer Baustelle in der Nähe lässt sich bei einem Plausch mit den Verantwortlichen vor Ort leicht herausfinden, ob etwas abzugeben ist. Eines ist sicher: Baustellen sind wahre Fundgruben. Wer kein Auto zum Transportieren hat, kann sich eins bei Carsharing-Anbietern leihen. Und sollte es an Werkzeug fehlen, gibt eine der vielen Toolsharing-Plattformen (www.pumpipumpe.ch oder www.leihdirwas.de) darüber Auskunft, welche Nachbarn ihr Werkzeug verleihen. Wer mit Beton bauen möchte, sollte mit Testbauten wie einer kleinen Rampe beginnen. Auf verschiedenen DIY-Skateboarding-Blogs könnt ihr gute Anleitungen zum Umgang mit Beton finden.

In einer allmählichen Entwicklung wandelt sich nicht nur die Fläche permanent, sondern auch die Erfahrung und Baukompetenz des Teams, und mit wachsender Expertise werden die Vorhaben größer und gewagter. Geht es dann ans Bauen von Tribünen oder überdachten Bereichen verlässt man langsam den experimentellen Bereich und es wird unumgänglich, mit einem Plan zu arbeiten und mit einem Zimmermann oder Architekten über Bauweise und Statik zu sprechen. Sofern sich die Idee nicht innerhalb der verfahrensfreien Bauvorhaben umsetzen lässt, benötigt ihr eine Baugenehmigung, für die professionell ausgearbeitete Pläne sowie ein Standsicherheitsnachweis erforderlich sind. Grundsätzlich gilt immer: Einen Architekt, Schreiner oder Zimmermann im Team zu haben, ist Gold wert.

DAS BAURECHT ALS GRUNDLAGE

Das öffentliche Baurecht gliedert sich in zwei Rechtsbereiche: das Bauplanungsrecht des Bundes und das Bauordnungsrecht der Länder.
Das **Bauplanungsrecht** legt vor allem fest, was auf einem Grundstück stattfinden darf. Geregelt ist dies im *Baugesetzbuch (BauGB)* und in der *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*. Welche Art der Nutzung konkret wo stattfinden darf, wird in den Bauleitplänen festgelegt. Es gibt zwei Arten von Bauleitplänen:

- Der **Flächennutzungsplan** (FNP) regelt die bauliche Entwicklung für das ganze Gemeinde- oder Stadtgebiet. Für ihre Teilbereiche werden auf der Basis des FNP die Bebauungspläne entwickelt.
- Der **Bebauungsplan** (B-Plan) ist für Freiraumprojekte relevanter. Hier wird rechtsverbindlich festgelegt, wie einzelne Flächen genutzt oder bebaut werden dürfen. Er enthält detaillierte Regelungen zur Art der Nutzung (z. B. Wohnen, Gewerbe, Gemeinbedarf, Verkehrsfläche oder Grünfläche) und zum möglichen Umfang der baulichen Nutzung (Grund- und Geschossfläche, Höhe). Im B-Plan wird auch festgelegt, wie viel Fläche für Fußgänger oder Fahrräder frei bleiben muss oder wo Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze vorgesehen sind.

ACHTUNG Habt ihr eine passende Fläche gefunden, dann fragt beim Stadtplanungsamt nach, ob es einen B-Plan gibt. Im B-Plan könnt ihr nachlesen, was ihr auf der Fläche dürft und was nicht.

EXKURS	Bauplanungsrecht für Zwischennutzungen

Grundsätzlich müsst ihr die Vorgaben des B-Plans einhalten und euch danach richten, was auf eurer Wunschfläche gebaut und genutzt werden darf. Für Zwischennutzungen können nach § 31 BauGB im Einzelfall aber Ausnahmen oder Befreiungen in Betracht kommen. Wenn es allerdings keinen B-Plan gibt, die Fläche jedoch zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehört, so muss sich nach § 34 BauGB eure Nutzung „in die Umgebung einfügen", um eine Genehmigung zu erhalten. Dies gilt es zu begründen. Ein Beispiel für das „Einfügen in die nähere Umgebung" wäre, eine Baulücke im Wohngebiet (unbebautes Grundstück) für Urban Gardening zu nutzen oder als „kleine private" Grünfläche mit selbstgebauten Möbeln.

Während das Bauplanungsrecht und der Bebauungsplan zur Suche einer geeigneten Freifläche herangezogen werden können, spielt das **Bauordnungsrecht** im anschließenden konkreten Bauprozess eine tragende Rolle. In der Bauordnung ist festgelegt, welche grundsätzlichen Anforderungen an bauliche Anlagen (→ S.67) eingehalten werden müssen. Sicherheit und Unfallschutz stehen dabei im Vordergrund, denn Bauen birgt erhebliche Gefahren. Außerdem regelt die Bauordnung die verschiedenen Prüf- und Genehmigungsverfahren. Da das Bauordnungsrecht Landesrecht ist und in den 16 Bundesländern variiert, werden zur Vereinfachung hier die Paragraphen aus der **Musterbauordnung** (MBO) zitiert. Bei konkreten Bauvorhaben muss also die jeweilige **Landesbauordnung** (LBO) gelesen werden, denn die Regelungen unterscheiden sich von Land zu Land teilweise erheblich.

DAS ÖFFENTLICHE BAURECHT

Bauplanungsrecht	Bauordungsrecht
Was darf gebaut werden? Für welche Nutzung ist eine Fläche vorgesehen? (z.B. Gewerbe, Sport, Wohnen)	**Wie** muss im konkreten Bauprozess gebaut werden?
Instrumente: B-Plan FNP	**Instrumente:** Baugenehmigung verfahrensfreie Bauvorhaben
Materielle Anforderungen: Zulässigkeit von Vorhaben (B-Plan, §§ 34 oder 35 BauGB)	**materielle Anforderungen:** Technische Baubestimmungen (Standsicherheit, Brandschutz, Verkehrssicherheit)
Gesetzestexte: Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO)	**Gesetzestexte:** Landesbauordnungen (LBO) Musterbauordnung (MBO)

In der Musterbauordnung wird in den **Allgemeinen Anforderungen** der Anspruch an die Sicherheit von baulichen Anlagen klar hervorgehoben:

> *„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden."*
> *[§ 3 Abs. 1 MBO, Allgemeine Anforderungen]*

SICHERES BAUEN

Die wichtigste Funktion des Bauordnungsrechts ist es, möglichen Gefahren für Leib und Leben vorzubeugen oder diese abzuwenden. Die Landesbauordnungen und **technischen Baubestimmungen** regeln die grundsätzlichen Anforderungen an Standsicherheit, Brandschutz und Verkehrssicherheit etc., um Unfälle zu verhindern oder im Ernstfall die Rettung zu erleichtern. Um eine Baugenehmigung zu erhalten und sicher zu bauen, ist es wichtig, dass die technischen Baubestimmungen eingehalten werden.

- **Standsicherheit:** Standsicherheit besagt, dass Bauwerke nicht einstürzen, abrutschen oder umfallen: „Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Außerdem dürfen die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden." *[§ 12 MBO, Standsicherheit]*

- **Brandschutz:** Unter Brandschutz sind sämtliche Maßnahmen zu verstehen, die einem Brand vorbeugen oder im Ernstfall eine schnelle Rettung ermöglichen. Zum Brandschutz gehören die Bauart, die Wahl der Baustoffe und der Zugang zum Löschwerkzeug (z. B. Feuerlöschern): „Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind." *[§ 14 MBO, Brandschutz]*

- **Verkehrssicherheit:** Von baulichen Anlagen oder Grundstücken darf keine Gefahr ausgehen. „Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden." *[§ 16 MBO, Verkehrssicherheit]* Ausführliche Informationen zum Thema der Verkehrssicherheit gibt es im Kapitel (→) Räume sichern.

Damit einem also das Dach nicht auf den Kopf fällt und bei einem Brand die Bewohner möglichst nicht zu Schaden kommen, legen die technischen Baubestimmungen z. B. detaillierte Voraussetzungen an die Standsicherheit oder den Brandschutz in einer Fülle von Richtlinien und Normen fest. Beispiele dafür sind DIN-Normen, die nicht nur Papierformate, sondern im Baurecht essentielle Sicherheitsaspekte festlegen, z. B. die Feuerfestigkeit und Tragfähigkeit von Baustoffen oder die Kennzeichnung und die Breite von Fluchtwegen. Der **technische Überwachungsverein (TÜV)** kann zu Rate gezogen werden, um die Einhaltung der DIN-Normen zu überprüfen.

Freiraumprojekte sind in der Regel selbstgemacht, informell und temporär angelegt. Sie unterscheiden sich also in Aufwand, Umfang und Dauer enorm von der Realisierung eines Einfamilienhauses oder einer Gewerbehalle. Deshalb ist es möglich die Anforderungen für sicheres Bauen in Abstimmung mit der Behörde an das Projekt anzupassen. In Ausnahmefällen sind also auch gleichwertige Alternativlösungen zu den technischen Baubestimmungen möglich. Dies bestimmt *§ 3 Abs. 3 MBO so:*

„Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. (...) Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden;"

ACHTUNG Bei temporären Nutzungen im öffentlichen Stadtraum fällt es den Behörden leichter, Abweichungen von der Einhaltung der technischen Baubestimmungen – z. B. für selbstgebaute Stadtmöbel – zu gewähren, wenn diese nicht fest im Boden verankert sind und jederzeit enfernt werden können.

Öffentlich zugängliche Grundstücke und Gebäude müssen so gebaut und überwacht werden, dass eine Gefährdung ihrer Nutzer durch den baulichen Zustand ausgeschlossen ist. Wer die technischen Baubestimmungen (→ S.66) einhält, hält sich in der Regel auch an die Sorgfaltspflicht (→ S.101), so dass eine Haftung ausgeschlossen ist. Dies gilt nach *§§ 836 - 838 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)* für Besitzer und Eigentümer; schützt mittelbar aber auch die Nutzer. (→) Räume sichern

BAUVORHABEN UND GENEHMIGUNGEN

Grundsätzlich betrachtet sieht das Bauordnungsrecht eine Genehmigung aller Bauvorhaben durch die Bauaufsichtsbehörde vor (→ S.34), um die nötige Sicherheit beim Bauen zu gewährleisten. Unter den Begriff des Bauvorhabens fällt alles, was die Errichtung, (bauliche) Änderung, Erweiterung oder auch die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen betrifft. Dabei lassen sich bauliche Anlagen in drei Kategorien unterteilen:

- **„Bauliche Anlagen"** werden alle Bauten genannt, die aus Baumaterialien wie Holz, Stahl, Beton etc. hergestellt und mit dem Erdboden verbunden sind oder nach ihrem Verwendungszweck überwiegend an einem bestimmten Ort benutzt werden. *[§ 2 Abs. 1 MBO, Bauliche Anlagen]*

- Als **„Gebäude"** gelten bauliche Anlagen, sobald sie von Menschen betreten werden können und sich zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eignet. Dies kann eine kleine Hütte oder ein Hochhaus sein. *[§ 2 Abs. 2 MBO, Gebäude]*

- **„Fliegende Bauten"** sind bauliche Anlagen die an verschiedenen Orten wiederholt auf- und abgebaut werden, um sie dort zeitlich befristet zu nutzen. Beispiele hierfür sind Zelte, Container, Wohnwagen, Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Karussells oder Tribünen. Für Fliegende Bauten muss statt einer Baugenehmigung eine Ausführungsgenehmigung beantragt werden. Diese gibt es in der Regel nur unter der Bedingung, die wiederholte Ausführung jeweils in einem Prüfbuch zu dokumentieren. *[§ 76 MBO, Fliegende Bauten]*

ACHTUNG Kleinere und sehr kleine bauliche Anlagen, wie eine einfache Bank oder eine aus Paletten zusammen gezimmerte Bar sind unter folgenden Bedingungen nicht als Bauvorhaben zu betrachten: Und zwar, wenn diese Anlagen nur für sehr kurze Zeit errichtet und anschließend wieder entfernt werden und nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind. Im Zweifel sollte dies mit der Bauaufsichtsbehörde geklärt werden. Voraussetzung ist natürlich immer eine Absprache über die Nutzung der Fläche mit dem Eigentümer (Nutzungsvertrag oder Sondernutzung).

VERFAHRENSFREIE BAUVORHABEN

Verfahrensfreie Bauvorhaben bieten die Möglichkeit, leicht und ohne großen bürokratischen Aufwand aktiv zu werden. Denn für verfahrensfreie Bauvorhaben muss kein Bauantrag gestellt und keine Genehmigung eingeholt werden. Diese Vorhaben müssen also vor dem Baubeginn keinen langwierigen oder teuren Genehmigungsprozess durchlaufen oder von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden. Die verschiedenen Arten der verfahrensfreien Bauvorhaben werden nach Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen unterteilt – *§ 61 MBO, Verfahrensfreie Bauvorhaben* enthält hierzu eine umfangreiche Aufzählung. So ist beispielsweise eine eingeschossige Gartenlaube mit einer Brutto-Grundfläche bis 10 qm als verfahrensfrei definiert. Außerdem benennt *§ 76 Abs. 2 MBO* bestimmte „Fliegende Bauten", die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen.

Verfahrensfreiheit bedeutet aber nicht, dass man bauen darf, wie man will. Bei allem, was man baut, muss darauf geachtet werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung (→ S.33), insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Das gilt übrigens auch für bereits bestehende Bauten und deren Instandhaltung oder Umnutzung. Mit anderen Worten: Die allgemeinen Anforderungen (→ S.66) an bauliche Anlagen müssen immer eingehalten werden. *[§ 3 Abs. 1 MBO, allgemeine Anforderungen]*

Da keine behördliche Prüfung des Vorhabens stattfindet, liegt es in der Verantwortung des Einzelnen, sich an die geltenden bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu halten:

Als erstes sollte aufgrund des Bebauungsplans (→ S.64) geprüft werden, ob die geplante Nutzung auf der gewählten Fläche überhaupt zulässig ist. Falls kein Bebauungsplan vorliegt gelten die Bestimmungen des § 34 BauGB. *[§§ 29 - 35 Baugesetzbuch (BauGB)]* Bei der Bauausführung sind die Technischen Baubestimmungen (→ S.66) (Standsicherheit, Brandschutz, Verkehrssicherheit) unbedingt zu beachten. Die jeweiligen Anforderungen dazu sind bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu erfragen. Wie diese Anforderungen umgesetzt werden, liegt jedoch im Ermessen des Projektverantwortlichen. Dies kann aus eigener Sach- und Fachkunde erfolgen (z. B. Zimmermann für einen Dachstuhl) oder bei einem Fachfremden durch eine TÜV-Prüfung oder eine sonstige anerkannte Prüfstelle, was jedoch in der Regel mit Kosten verbunden ist.

ACHTUNG Vergesst nicht, gebührenden Abstand von der Grundstücksgrenze zu halten. Bei Gebäuden ist der Abstand zur Außenwand in der Regel 40 % der Wandhöhe, mindestens jedoch 3 Meter. Informationen dazu und zu Ausnahmen gibt es in § 6 MBO, Abstandsflächen und Abstände.

Sobald die Bauaufsichtsbehörde (→ S.34) von einem Verstoß gegen die Anforderungen Technischen Baubestimmungen (→ S.66) erfährt, muss sie eingreifen (z. B. Anforderung eines statischen Nachweises, einer einstweiligen Nutzungsuntersagung oder im Extremfall – bei nicht zu beseitigender Gesundheitsgefahr: der Forderung des Rückbaus). *[§ 59 Abs. 2 MBO, Grundsatz]* Im Grunde ist darauf zu achten, dass die öffentlich-rechtlichen Pflichten eingehalten werden und dass zur Einhaltung der privatrechtlichen Pflichten (Haftungs-/Verkehrssicherungspflicht) alles Zumutbare getan wurde.

EXKURS	**Verfahrensfreie Bauvorhaben**

Den § 61 der Musterbauordnung (MBO) könnt ihr quasi als Checkliste für verfahrensfreie Bauvorhaben verstehen. Bedenkt aber, dass ihr im konkreten Fall den vergleichbaren Paragraphen der jeweiligen Landesbauordnung zu Rate ziehen müsst. Beispiele für verfahrensfreie Bauvorhaben aus § 61 MBO sind im Innenbereich nach § 34 BauGB:

- Eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 qm
- Garagen und Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 qm
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 qm und einer Tiefe bis zu 3 m
- Anlagen in (privaten) Gärten und zur Freizeitgestaltung, z. B. Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³, Tore, Schaukeln, Wippen, Sandkästen oder Klettergerüste.
- Denkmäler und Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m.
- Anlagen der Gartennutzung und Gartengestaltung, z. B. Beete, Rankhilfen, Sitzgelegenheiten oder Trockenmauern.

ACHTUNG Bauwagen, die nicht ständig an einem Ort als Wohnraum genutzt werden, die regelmäßig bewegt werden und ganz klar als Fahrzeug deklariert sind, benötigen keine Baugenehmigung.

DIE BAUGENEHMIGUNG

Mittels verfahrensfreier Bauvorhaben lassen sich viele schöne Ideen verwirklichen. Wenn aber größere Projekte geplant werden, bedarf es der Prüfung durch die Behörden und der Einholung einer **Baugenehmigung**. Eine erste Orientierungshilfe bietet dabei eine Bauherrenberatung, die vielerorts kostenlos von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (→ S.34) angeboten wird. Sie fungiert als Vermittler zwischen Profis und Laien und hilft, das eigene Bauvorhaben einzuordnen. Sie informiert über rechtliche Vorgaben und zu beachtende Umstände vor Ort, klärt Fragen zum Genehmigungsverfahren, zu den notwendigen Unterlagen für den Bauantrag oder auch über die Anforderungen im Falle einer verfahrensfreien Umsetzung. Vorgaben aus gemeindlichen oder städtischen Satzungen wie einer Baumschutzsatzung können – wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht darauf hinweist – bei der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erfragt werden.

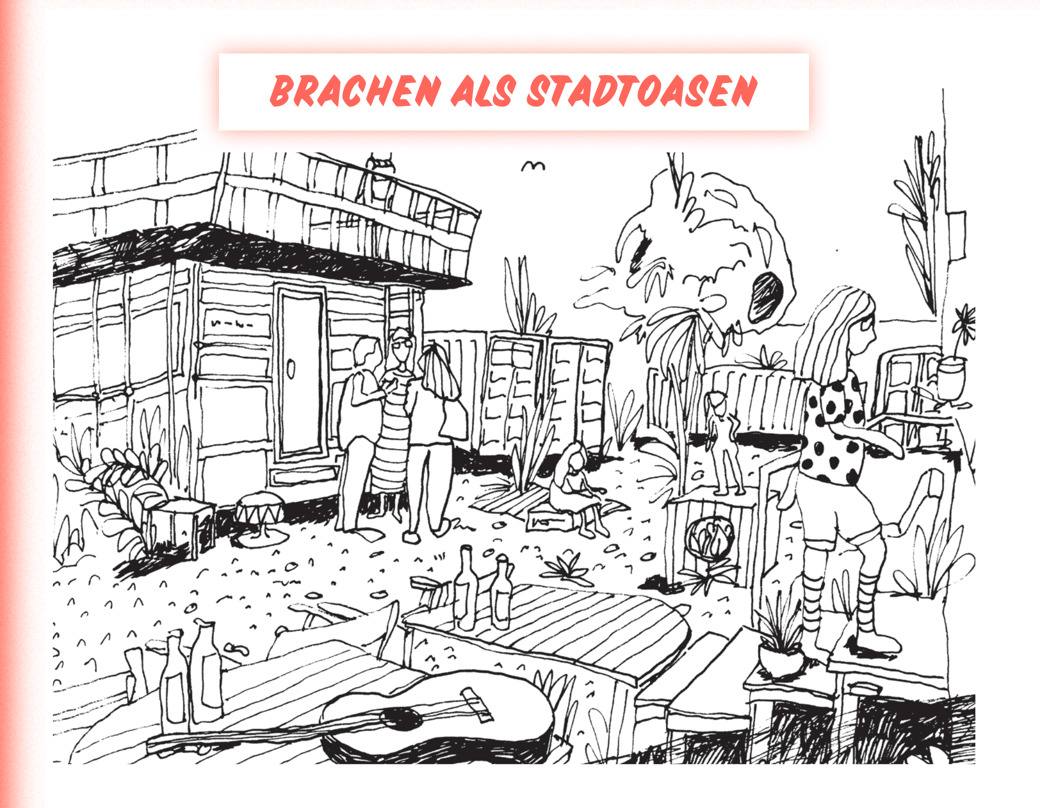
Für einen **Antrag auf Baugenehmigung** sind bei der Bauaufsichtsbehörde (→ S.34) Pläne und Bauvorlagen, z. B. ein rechnerischer Nachweis der Stabilität in Form eines Standsicherheitsnachweises und ein Nachweis über die Einhaltung des Brandschutzes (→ S.66) notwendig. *[§ 68 MBO Bauantrag, Bauvorlagen]* Je nach Vorhaben kann die Behörde weitere bautechnische Nachweise verlangen, die zeigen, dass die technischen Baubestimmungen (→ S.66) eingehalten werden. *[§ 72 MBO, Baugenehmigung]* Bauanträge können in der Regel nur von bauvorlagenberechtigten Personen wie Architekten eingereicht werden. *[§ 65 MBO, Bauvorlageberechtigung]* Bautechnische Nachweise müssen von den in § 66 MBO, Bautechnische Nachweise, aufgezählten Sachverständigen erstellt sein. Mit ihrer Unterschrift unter den Plänen oder Nachweisen übernehmen sie die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben sowie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und können dafür haftbar gemacht werden. Wer ein Bauvorlagenberechtigter oder Sachverständiger ist, muss in der jeweiligen Bauordnung des Landes nachgesehen werden, in dem das Freiraumprojekt verwirklicht werden soll. Werden genehmigungspflichtige Bauvorhaben ohne Genehmigung gebaut, drohen (hohe) Bußgelder und im schlimmsten Fall eine behördliche Rückbauverfügung (Abriss).

Die Bauaufsicht kann die Baugenehmigung an Nebenbestimmungen knüpfen. Für eine Skateanlage könnte z. B. verlangt werden, die Elemente nach der Fertigstellung der Anlage vom TÜV prüfen zu lassen. Weitere mögliche Nebenbestimmungen sind die Bauabnahme durch einen Sachverständigen oder regelmäßige

Kontrollrundgänge und deren Dokumentation in einem Prüfbuch (vgl. Begehungsprotokolle) (→ S.100), welches in gewissen Zeitabständen offen gelegt werden muss.

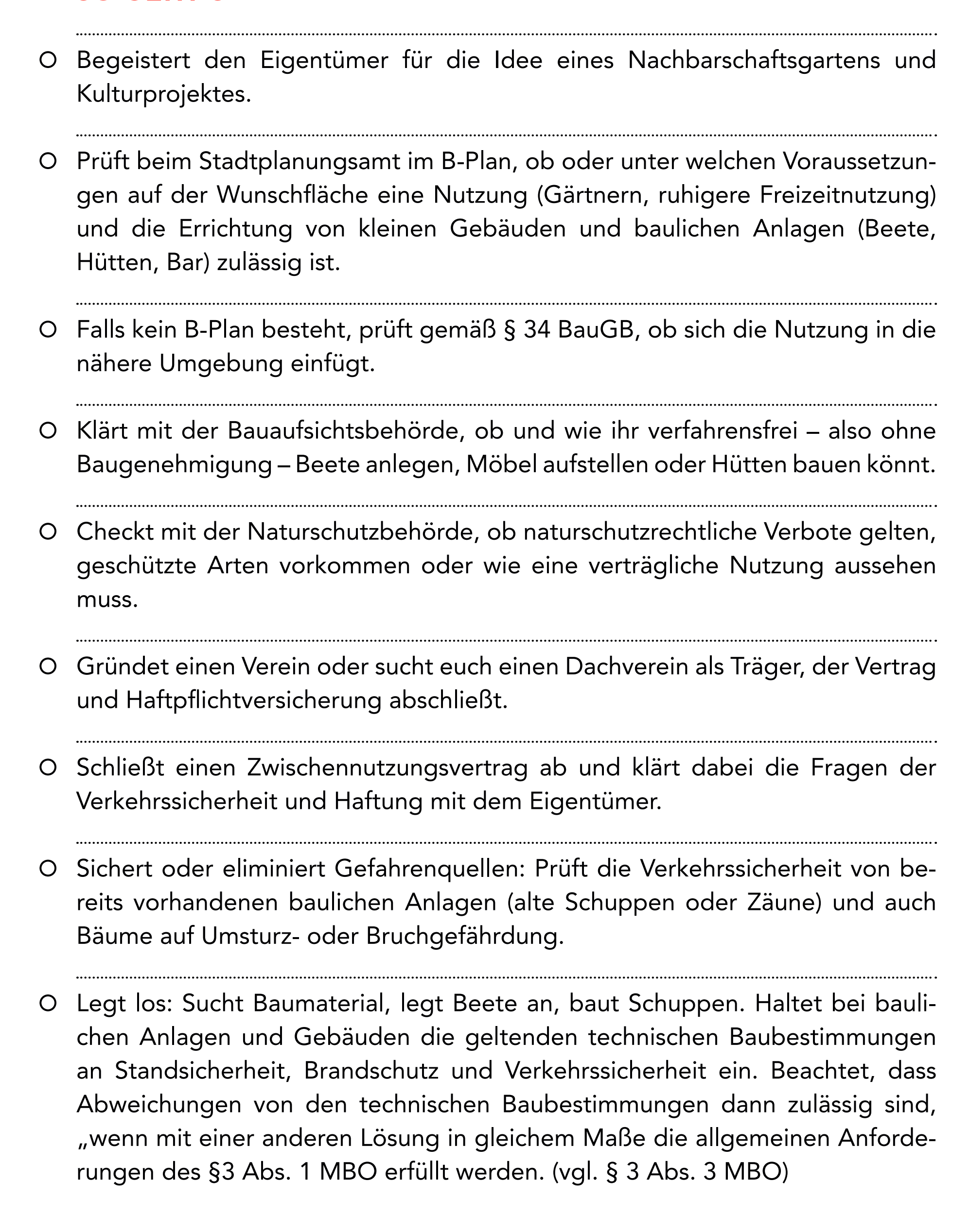
Nicht zu vergessen: beim Bauen sind auch die Lärmschutzvorschriften (→ S.86) des *Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* zu beachten. Bei Baulärm, der zwischenzeitlich während der Bauphase auftritt, muss gegebenenfalls (wenn nicht schon in der Baugenehmigung enthalten) eine immissionsschutzrechtliche Ausnahmezulassung (→ S.87) eingeholt werden. Geht mit der beabsichtigten Nutzung eine Ruhestörung einher, z. B. durch den nicht zu unterschätzenden Lärm von Skateboards auf Rampen, muss die Nutzung so geregelt werden, dass sie für die Nachbarn zumutbar ist und das *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* eingehalten wird.

BRACHEN ALS STADTOASEN



ZWISCHENNUTZUNGEN ETABLIEREN

Eine Brache in einem Wohngebiet erscheint geradezu als der perfekte Ort, um sich zu einer kleinen Oase abseits des städtischen Alltags zu entwickeln. Ein Ort voller bunt bemalter Pflanzenkisten, skulpturenartigen Skaterampen und kleinen einladenden Hütten. Jeder, der möchte, soll mitmachen und seine eigenen Ideen einbringen. So entsteht ein Ort für experimentelle Architektur, Kultur und urbanes Gärtnern – oder ein großer, selbstgebauter, im ständigen Wandel begriffener Abenteuerspielplatz. In Hütten und Wagen nisten sich kleine Ateliers ein, es entstehen eine Kaffeebar, eine Siebdruckwerkstatt oder eine Fahrradgarage. Am schwarzen Brett hängen Aufrufe, Angebote, oder die Termine zu den nächsten gemeinsamen Bautagen oder Veranstaltungen.



SO GEHT'S

- Begeistert den Eigentümer für die Idee eines Nachbarschaftsgartens und Kulturprojektes.
- Prüft beim Stadtplanungsamt im B-Plan, ob oder unter welchen Voraussetzungen auf der Wunschfläche eine Nutzung (Gärtnern, ruhigere Freizeitnutzung) und die Errichtung von kleinen Gebäuden und baulichen Anlagen (Beete, Hütten, Bar) zulässig ist.
- Falls kein B-Plan besteht, prüft gemäß § 34 BauGB, ob sich die Nutzung in die nähere Umgebung einfügt.
- Klärt mit der Bauaufsichtsbehörde, ob und wie ihr verfahrensfrei – also ohne Baugenehmigung – Beete anlegen, Möbel aufstellen oder Hütten bauen könnt.
- Checkt mit der Naturschutzbehörde, ob naturschutzrechtliche Verbote gelten, geschützte Arten vorkommen oder wie eine verträgliche Nutzung aussehen muss.
- Gründet einen Verein oder sucht euch einen Dachverein als Träger, der Vertrag und Haftpflichtversicherung abschließt.
- Schließt einen Zwischennutzungsvertrag ab und klärt dabei die Fragen der Verkehrssicherheit und Haftung mit dem Eigentümer.
- Sichert oder eliminiert Gefahrenquellen: Prüft die Verkehrssicherheit von bereits vorhandenen baulichen Anlagen (alte Schuppen oder Zäune) und auch Bäume auf Umsturz- oder Bruchgefährdung.
- Legt los: Sucht Baumaterial, legt Beete an, baut Schuppen. Haltet bei baulichen Anlagen und Gebäuden die geltenden technischen Baubestimmungen an Standsicherheit, Brandschutz und Verkehrssicherheit ein. Beachtet, dass Abweichungen von den technischen Baubestimmungen dann zulässig sind, „wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des §3 Abs. 1 MBO erfüllt werden. (vgl. § 3 Abs. 3 MBO)

Kunstfreiheit
Die Kunstfreiheit aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist ein Grundrecht und kann unter Umständen und gerade bei unkonventionellen Vorhaben dazu dienen, ein aufwendiges Genehmigungsverfahren zu umgehen. Nach § 61 Abs. 15 MBO ist ein Kunstwerk bis zu einer Höhe von 4 m genehmigungsfrei. Die Bestimmungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz müssen trotzdem immer berücksichtigt werden.

TÜV-zertifizierte Produkte
Die Einhaltung von DIN-Normen gilt insbesondere für bauliche Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Eine TÜV-Prüfung lässt sich vermeiden, indem schon von vornherein TÜV-zertifizierte Rampen, Bauwagen, Container oder Gerüste genutzt werden, z. B. Schiffscontainer oder vorgefertigte Skaterampen. Das kostet zwar mehr Geld, spart dafür aber die Zeit und Energie für die TÜV-Abnahme.

NOTIZEN:

RÄUME TEILEN. FESTE FEIERN

Wer vermeintlich vergessene Orte wiederbelebt, der will die Eroberung des Freiraums auch feiern, auf das Verwirklichen der anfänglichen Vision anstoßen und alle dazu einladen: Freunde, Anwohner oder die ganze Nachbarschaft. Denn schließlich sollen solche Orte für alle zugänglich und nutzbar sein. Ob Partys, Kissenschlachten, Straßenfeste, Flohmärkte oder politische Kundgebungen – die Gründe, warum sich Menschen auf Straßen, Plätzen, in Hinterhöfen oder in öffentlichen Parks zusammentun, sind sehr vielfältig. Damit gemeinsame Veranstaltungen ein voller Erfolg werden, beantwortet das folgende Kapitel wichtige Fragen zum Versammlungsrecht, zum Lärmschutz, zur Ausschankgenehmigung und zu den Rechten auf Bild und Ton.


HALLO
EIS für ALLE!

VERSAMMLUNGEN

Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mehr als zwei Personen mit dem Ziel, gemeinsam an der **„öffentlichen Meinungsbildung“** teilzunehmen. Diese „öffentliche Meinungsbildung“ ist als Versammlungsfreiheit durch das Grundgesetz geschützt und darf deswegen normalerweise nicht verboten werden. Laut *Art. 8 des Grundgesetzes (GG)* haben „alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“. Das **Versammlungsrecht** wird bei Demonstrationen oder Kundgebungen geltend gemacht. Eine solche Versammlung wird mitdefiniert durch Transparente, Spruchbänder, Handschilder, Flugblätter, Redebeiträge, Sprechchöre oder ähnliches, da hierdurch eine politische Forderung oder ein ausdrücklicher Widerstand sichtbar wird.

Eine Versammlung bedarf zwar keiner Genehmigung, sie muss aber nach *§ 14 Versammlungsgesetz (VersammlG)* mindestens 48 Stunden zuvor bei der örtlichen Versammlungsbehörde angemeldet werden (in der Regel bei den Kreispolizeibehörden, in einzelnen Ländern ist dies anders geregelt). Wer eine Versammlung anmeldet, muss den Grund dafür und eine verantwortliche Person nennen. Dies gilt sowohl für eine Großdemonstration als auch für das Verteilen von (nicht kommerziellen, meinungsbildenden) Flugblättern. Da die Versammlungsfreiheit jedoch als sehr wichtig eingestuft wird, sind auch **spontane Versammlungen** möglich. Das geht, wenn die Versammlung eine Reaktion auf ein Ereignis ist, das weniger als 48 Stunden zurück liegt, und deshalb keine rechtzeitige Anmeldung mehr möglich ist.

VERANSTALTUNGEN

Eine Veranstaltung ist ein geplantes Ereignis, das ein klares Ziel verfolgt und meist eine bestimmte Programmabfolge hat. Veranstaltungen können kommerziell, sportlich oder kulturell motiviert sein. Die wichtigste Frage bei einer Veranstaltung ist, ob sie privat oder öffentlich ist. Denn danach richten sich viele Bestimmungen und davon hängt auch ab, ob die Veranstaltung selbst, der Barbetrieb oder das Abspielen von Musik von den Behörden genehmigt werden muss. Doch was gilt als eine private und was als eine öffentliche Veranstaltung?

PRIVATE VERANSTALTUNGEN

Ein Picknick im Park, eine kleine Gartenparty oder ein Vereinsfest auf einem Vereinsgelände gelten als **private Veranstaltungen**, sofern die Gäste direkt eingeladen sind oder anderweitig persönlich miteinander verbunden sind. Solche „privaten Veranstaltungen im Freien" sind ohne behördliche Erlaubnis möglich, solange dadurch niemand gestört wird.

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, wie Straßenfeste, Festivals, Flohmärkte oder andere für die Allgemeinheit zugängliche Anlässe, sind etwas anspruchsvoller in der Vorbereitung. Grundsätzlich gilt es bei öffentlichen Veranstaltungen zu prüfen, ob eine Beschallungserlaubnis (→ S.86), eine Ausschankerlaubnis (→ S.90) oder die Anmeldung bei der GEMA (→ S.89) zur Klärung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte notwendig sind. Auch wer eine Bühne oder einen Stand aufbaut, muss die entsprechenden Vorschriften einhalten und gegebenenfalls Genehmigungen einholen. Außerdem muss in jedem Fall der Jugendschutz (→ S.91) gewährleistet sein. Zunächst wird für öffentliche Veranstaltungen jedoch eine Erlaubnis für die Nutzung der Fläche benötigt.

Für eine **öffentliche Veranstaltung auf einem Privatgelände** muss also der Grundstückseigentümer zustimmen – am besten schriftlich in Form eines Vertrags. Bei Veranstaltungen ab 200 Personen ist die länderspezifische *Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)* zu beachten, denn daraus können sich weitere Anforderungen an Rettungswege oder den Brandschutz ergeben.

Für eine **öffentliche Veranstaltung im öffentlichen Raum**, also auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Grünflächen, ist beim Ordnungsamt eine „Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrs- oder Grünflächen" zu beantragen. Diese wird oft auch einfach Veranstaltungserlaubnis genannt. Manche Städte stellen online ein Antragsformular zur Verfügung, das oft sogar als Sammelformular für einen Beschallungs-, Ausschank- und Sondernutzungsantrag dient.

ACHTUNG Auch wenn keine behördlichen Genehmigungen notwendig sind, empfiehlt es sich, die Veranstaltung vorab bei der Polizei anzukündigen und einen Ansprechpartner anzugeben. So weiß die Polizei Bescheid, kann sich darauf einstellen und muss bei Beschwerden nicht direkt ausrücken.

EXKURS	Hinterhof-Flohmärkte

Einfach und unbürokratisch

In immer mehr Stadtvierteln öffnen die Bewohner ihre Innenhöfe und laden dazu ein, Keller oder Speicher zu entrümpeln, neue Lieblingsstücke, Preziosen und Unikate zu ergattern, selbstgemachte Kuchen oder Limonade zu probieren und Musik zu hören und zu tanzen. Neben der Gelegenheit, neue Schätze zu entdecken, besteht auch die Möglichkeit, in andere Höfe hineinzuschnuppern und neue oder alte Nachbarn kennenzulernen. Hofflohmärkte sind einfach und unbürokratisch zu organisieren. Denn anstatt beim zuständigen Amt eine Sondernutzungsgenehmigung für eine öffentliche Fläche einzuholen, wird ganz einfach der Hauseigentümer oder die Hausverwaltung um Erlaubnis gefragt. Plakate oder Flyer im Hofeingang oder im Treppenhaus sorgen dafür, dass auch Dritte vom geplanten Nachbarschaftstag erfahren. Kleine Ankündigungen in der näheren Umgebung werden ebenfalls geduldet, solange sie nicht gegen die allgemeinen Regeln verstoßen (z. B. wichtige Verkehrsschilder verdecken). Und vielleicht lassen sich ja sogar noch mehr Hausgemeinschaften motivieren, mitzumachen. Schon entsteht ein großes Hinterhofnetzwerk, in dem die Besucher eingeladen sind, auf Entdeckungstour zu gehen.

So geht´s

Vergesst nicht, die Zustimmung des Hauseigentümers einzuholen. » Die Flohmarktstände sollten nur im Hof sein und nicht auf dem öffentlichem Gehweg. » Beachtet den Lärmschutz und die Ruhezeiten. » Informiert Anwohner rechtzeitig und ladet sie ein. » Aufräumen gehört auch zum Flohmarkt dazu: Was nicht in die Tonnen passt, sollte mitgenommen werden. » Eingangsschild macht auf den Flohmarkt aufmerksam."

DIE VERANSTALTUNGSERLAUBNIS

Ein Antrag auf **Veranstaltungserlaubnis** ist in der Regel zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt (→ S.35) einzureichen. Die Fristen sind von Ort zu Ort unterschiedlich. Manchmal reichen auch zwei Wochen aus, aber es empfiehlt sich, für die Bearbeitung der Anträge, Rückfragen und die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen genug Zeit einzuplanen. Anträge sollten in schriftlicher Form (per Post) oder in Textform (per E-Mail) eingehen. Oft werden dafür Formulare bereit gestellt - ansonsten reicht ein formloser Antrag, der folgende Punkte umfasst:

VORLAGE	Antrag auf Veranstaltungserlaubnis
ANTRAGSTELLER:	Kontaktdaten des Veranstalters
KONTAKT VOR ORT:	Name und Handynummer
NAME:	Name der Veranstaltung
ART DER VERANSTALTUNG:	kommerziell oder nicht-kommerziell? Für kommerzielle Veranstaltungen werden je nach geschätzter Besucherzahl Sondernutzungsgebühren fällig.
VERANSTALTUNGS-ORT:	» genaue Adresse des Veranstaltungsortes » ggf. Zustimmung des Grundstückseigentümers » Lage und Umgebung, Situation mit den Nachbarn, Erreichbarkeit durch öffentlichen Verkehr, Parkplätze, Zufahrtswege » Geländeplan mit eingezeichneten Aufbauten, Zugängen, Fluchtwegen, Zufahrten für Versorgung, Polizei, Feuerwehr, Notarzt etc.
DATUM, UHRZEIT, BEGINN UND ENDE DER VERANSTALTUNG:	» Veranstaltungen über 22 Uhr hinaus sind schwieriger zu genehmigen, weil sie in die Nachtzeit fallen. » Auf- und Abbauzeiten einplanen. Ein Abbau ist auch nach Ende der Genehmigung möglich.
PROGRAMM:	Ablauf der Veranstaltung

VORLAGE	Antrag auf Veranstaltungserlaubnis
BESUCHERZAHL:	Die geschätzte Anzahl der Besucher
AUFBAUTEN:	» Was soll (auf-)gebaut werden? (Bühnen, Tribünen, Stände, Bars, Zelte etc.) » Falls vorhanden: Pläne, Statik oder Genehmigungen für die Aufbauten beilegen
BESCHALLUNG:	» Art der Beschallungsanlage? Wann wird Musik gespielt? » Das Einzeichnen der Boxen und ihrer Ausrichtung im Lageplan kann den Genehmigungsprozess beschleunigen
SICHERHEIT:	» Lageplan mit Fluchtwegen, Zufahrtswegen etc. » Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Auflagen oder Auflagen zur Veranstaltungserlaubnis

Anträge werden oft nur unter bestimmten Auflagen genehmigt. Gängige Auflagen sind:

- Das Bereitstellen von Toiletten (Veranstalterfaustregel: mindestens eine Toilette für 50 Personen).
- Eine geregelte Müllentsorgung (Müllcontainer mindestens fünf Tage vorher bei der Stadtreinigung oder einem privaten Entsorgungsunternehmen bestellen).
- Zufahrtswege für Feuerwehr und Sanitäter müssen zu jedem Zeitpunkt frei bleiben, bei großen Veranstaltungen sind sogar auf eigene Kosten Sanitäter vor Ort zu stationieren.
- Das Einhalten von Brandschutzregelungen, die unbedingt erfüllt und eingehalten werden müssen.
- Falls durch die Veranstaltung der Verkehr behindert oder die gesamte Straße benutzt werden soll, muss eine entsprechende Genehmigung beim Straßen-

verkehrsamt beantragt werden und gegebenenfalls ein Verkehrskonzept zur Umleitung des Verkehrs erstellt werden.

- Je nach Art und Größe der Veranstaltung kann ein Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungswegen sowie Regelungen zum Brandschutz zur Vorlage bei Polizei und Feuerwehr verlangt werden.

ACHTUNG Bei allen Veranstaltungen sollte unbedingt ein Team benannt werden, das für die Sicherheit verantwortlich ist und im Notfall weiß, was zu tun ist. Bei größeren Veranstaltungen kann sich ein professioneller und erfahrener Sicherheitsdienst als guter Partner erweisen.

EXKURS | **Spontanpartys**

Manche Städte stellen ihren Bürgern zum Feiern geeignete Flächen zur Verfügung. In Halle beispielsweise ist es an acht eigens dafür ausgewiesenen Orten im Freien möglich, ohne weiteren Genehmigungsaufwand eine Spontanparty zu feiern. Sie muss einfach 24 Stunden vor Beginn bei der Polizei gemeldet werden. Ein ähnliches Modell gibt es in Bremen und auch weitere Stadtverwaltungen erwägen diese Möglichkeit. Dies schränkt die Ortswahl zwar ein, dafür ist eine Anmeldung sehr unkompliziert und ohne lange Vorlaufzeit möglich. Im Internet stellen einige Städte auch Veranstaltungsleitfäden zum Download bereit. Hier werden alle notwendigen Schritte erklärt und oft findet ihr hier die Kontaktdaten des richtigen Ansprechpartners vor Ort.

LÄRMSCHUTZ UND LÄRMBELÄSTIGUNG

Von 22 Uhr bis 6 Uhr gilt in Deutschland die offizielle Nachtruhe und auch an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen darf diese Ruhe nicht gestört werden. Das Ordnungsamt (→ S.33) kann diese Sperrzeiten allerdings aus besonderem Anlass oder bei einem besonderen öffentlichen Interesse ganz oder teilweise aufheben. Eine solche Ausnahmezulassung (oft auch „Beschallungserlaubnis" genannt) ist gemäß *Landes-Immissionsschutzgesetz (L-ImSchG)* einzuholen, wenn unbeteiligte Personen durch störende Geräusche erheblich belästigt werden könnten oder es während der Ruhezeiten zu Lärm kommen sollte.

Ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung von Lärm ist die Nutzung des umliegenden Gebietes: In Industrie- oder Gewerbegebieten sind grundsätzlich höhere Lärmpegel akzeptiert als in Misch- und Wohngebieten.

EXKURS | **Kopfhörerdisco**

Wer sich den Antrag auf Beschallungserlaubnis sparen möchte, kann auch eine Kopfhörerdisco veranstalten. Anstatt eines Lautsprechersystems wird die Musik über einen Minisender an die drahtlosen Kopfhörer der Gäste gesendet. Dieser FM-Transmitter sendet ein beliebiges Audiosignal im Umfeld einer Radiofrequenz (UKW). Das kann auch für Außenstehende sehr lustig sein, wenn auf diese Weise eine Gruppe Menschen lautlos im Gleichtakt tanzt.

DIE BESCHALLUNGSERLAUBNIS

Wenn ihr auf eurer Veranstaltung laut werden möchtet und Unbeteiligte voraussichtlich erheblich belästigt werden, benötigt ihr dafür eine Genehmigung. Ein **Antrag auf Ausnahmezulassung** von den Lärmschutzvorschriften (z. B. die Zulassung von Tongeräten) muss rechtzeitig beim Ordnungsamt eingereicht werden. Bei der Genehmigungserteilung berücksichtigen die Behörden alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls wie sie im Antrag dargelegt werden und treffen daraufhin eine Entscheidung nach Ermessen (→ S.31). Eine daraufhin erteilte Beschallungserlaubnis kostet in der Regel Geld. Sie wird befristet erteilt und ist meist mit Bedingungen und Auflagen verbunden, z. B. mit Richtwerten für die maximal zugelassene Lautstärke.

ACHTUNG Für kleine private Veranstaltungen wird keine Beschallungserlaubnis erteilt. Umso wichtiger wird es, nach 22 Uhr die Musik leiser zu drehen oder die Nachbarn persönlich zum Fest einzuladen. Das kann Ärger vermeiden.

VORLAGE	Antrag auf Beschallungserlaubnis
VERANSTALTUNG:	Name und Beschreibung des Vorhabens
ANTRAGSTELLER:	Name und Kontakt (Handynummer)
ZEITRAUM:	» Genaue Veranstaltungszeiten » Zeitraum des Soundchecks » Zeitraum von Auf- und Abbau (Lärm und Lieferverkehr)
STANDORT:	» Art der Fläche (Freifläche / Grünfläche?) » Lagebeschreibung » Entfernung zu den Anwohnern (potentielle Lärmbelästigung)
BESCHALLUNG:	» Auflistung der Lärmquellen inklusive genaue Bezeichnung und technische Angaben zu den Geräten » Ausrichtung der Beschallung (eventuell Lageplan und Bühnenskizze)
LÄRMSCHUTZ:	Beschreibung der Lärmschutzmaßnahmen
BESUCHER:	Geschätzte Anzahl der Besucher / Zuschauer
BEGRÜNDUNG:	Gute Argumente für eure Veranstaltung sind: » Es besteht ein „öffentliches Bedürfnis", so dass der Anlass von der Bevölkerung akzeptiert oder sogar gewünscht wird. » Die Veranstaltung bezieht sich auf historische, kulturelle oder sportliche Umstände. » Der Anlass baut auf einer lokalen Tradition auf oder ist in anderer Weise von besonderer Bedeutung für das Land oder das lokale Gemeinschaftsleben.

ABBRUCH DER VERANSTALTUNG

Eine Veranstaltung kann von der Ordnungsbehörde bzw. der Polizei abgebrochen werden, wenn bestimmte Auflagen oder Vorschriften nicht eingehalten werden (z. B. Lärmschutz) oder wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung (→ S.33) gefährdet ist. Es empfiehlt sich, alle Genehmigungen, Bestätigungen oder Verträge mit Grundstückseigentümern (in Kopie) immer dabei zu haben und im Zweifelsfall vorzuzeigen.

Bei Lärmbeschwerden von Nachbarn entscheidet der (Polizei-) Beamte vor Ort, ob die Veranstaltung abgebrochen wird oder nicht. Hier gilt es Überzeugungsarbeit zu leisten. Im Zweifelsfall helfen auch vom Veranstalter selbständig geführte Messprotokolle, die nachweisen, dass die (in der Beschallungserlaubnis vorgegebenen) Richtwerte eingehalten wurden.

VORLAGE	Messprotokolle

Messprotokolle müssen folgende Informationen enthalten:

» Name der Veranstaltung, Ort, Datum/Zeitpunkt/Dauer der Veranstaltung, Name des Veranstalters und des Verfassers des Protokolls (mit Unterschrift), Art und Ausrichtung der Lärmquelle (Musikanlage)
» Verwendete Dezibel-Messgeräte (oder entsprechende Apps für das Smartphone)
» Mehrere Messwerte, inklusive Zeitpunkt und Ort der Messungen (z. B. 0,5 m vor dem Fenster der am nächsten liegenden Wohnbebauung), bestenfalls auch eine Auswertung mit mittlerem und maximalem Lärmpegel während der gesamten Messzeit.

RECHTE AUF BILD UND TON

Die **GEMA** ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, die musikalische Werke derjenigen Urheber schützt, die bei der GEMA eingetragen sind. Bei öffentlichen Veranstaltungen, auf denen von der GEMA geschützte Musiktitel abgespielt werden, muss die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet und ein kleiner Betrag entrichtet werden. Ein Teil dieses Betrages geht an die Musiker. Alle nötigen Infos sowie Formulare zur Anmeldung gibt es auf www.gema.de. Die GEMA beschäftigt sich nur mit Musik. Wenn Filme gezeigt werden, gilt es, beim Urheber oder beim Vertrieb der Filme die Vorführrechte einzuholen. *[§ 15 Abs. 3 Urhebergesetz (UrhG), Allgemeines]*

Bei privaten Veranstaltungen, bei denen die Gäste direkt eingeladen sind und Fremde keinen Zutritt haben muss keine GEMA Anmeldung erfolgen. Ihr solltet aber nachweisen können, dass es sich um eine private Veranstaltung handelt. Eine andere Möglichkeit, sich nicht um Lizenzen zu kümmern, sind Livekonzerte von Musikern, die ihre eigene Musik spielen. Außerdem gibt es auch Filme und Musik, die von ihren Urhebern (meist nur für unkommerzielle Zwecke) zur kostenlosen Nutzung freigegeben werden.

ACHTUNG Sucht nach Werken mit den freien, nicht kommerziell einsetzbaren CC-Lizenzen (creativecommons.org). Hier ist keine Vergütung zu leisten.

EXKURS | **Open Call an Filmemacher**

Ein Open Call – also ein Aufruf an Musiker, Filmemacher oder andere Künstler, ihre Werke einzureichen – schlägt zwei Fliegen mit einer Klappe: Durch eine Verbreitung im Netz, auf Flyern und Aushängen an der Uni, in Cafés oder Nachbarschaftszentren macht ihr auf euer Projekt aufmerksam. Gleichzeitig müsst ihr auf diese Weise nicht extra anderswo die Vorführrechte für das gezeigte Material einholen. Achtet darauf, dass die Einreichenden eine Erklärung zu den Vorführrechten unterschreiben, die euch mit der Einsendung des Materials das Recht zur einmaligen nicht-kommerziellen Vorführung gewährt.

AUSSCHANKGENEHMIGUNG

Werden bei einer einmaligen öffentlichen Veranstaltung alkoholische Getränke verkauft, wird eine **Ausschankgenehmigung** benötigt: Dies nennt man eine „einmalige Gestattung aus besonderem Anlass". *[§ 12 Gaststättengesetz (GastG), Gestattung]*

ACHTUNG Falls nur alkoholfreie Getränke oder bloß unentgeltliche Kostproben – gegen freiwillige Spende – ausgeschenkt werden, bedarf es keiner Ausschankgenehmigung. (Siehe § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz (GastG), Erlaubnis).

Eine Genehmigung wird bei der zuständigen Behörde, also beim Landkreis, bei der Gemeinde- oder bei der Stadtverwaltung beantragt. Antragsteller ist grundsätzlich, wer die gastronomische Leistung erbringt – dies kann auch ein Verein sein. Die Auflagen der Genehmigung und die Gebühren hängen von Umfang und Dauer der Veranstaltung ab. Die Genehmigung wird für einen bestimmten Ort und für bestimmte Betriebszeiten auf Widerruf erteilt. Einfacher wäre es, den Verkauf von Getränken an einen Caterer oder lokalen Anbieter abzugeben, der als Reisegewerbe registriert ist und damit Alkohol ausschenken darf. *[§ 1 Abs. 2 GastG, Gastgewerbe]*

Werden Speisen oder offene Drinks zubereitet und öffentlich verkauft, so wird zusätzlich eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt erforderlich. Diese gibt es dort ohne bürokratischen Aufwand. Sie kostet ca. 20 Euro und beinhaltet die dafür notwendige Schulung für den Umgang mit Lebensmitteln, die meist in Form eines kurzen Films durchgeführt wird. *[§§ 43 - 42 Infektionsschutzgesetzes (IfSG)]*

ACHTUNG Sobald ihr mit der Veranstaltung einen finanziellen Gewinn erzielt, müsst ihr diesen versteuern. Dies gilt z. B. dann, wenn durch fixe Preise für Eintrittskarten oder Getränke mehr Geld eingenommen wird, als für die Deckung der Kosten benötigt wird. Außerdem muss bei regelmäßigen, gewinnorientierten Veranstaltungen ein Gewerbe angemeldet werden.

EXKURS	Jugendschutz

Veranstalter sind dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Alkohol, Tabak und anderen Suchtmitteln zu schützen. Das korrekte Verhalten ist im Jugendschutzgesetz (JuSchG) nachzulesen. Grundsätzlich kann der Jugendschutz durch Einlassbedingungen (z. B. ab 18 für Alkoholverkauf) oder Ausweiskontrollen an der Bar gewährleistet werden. Außerdem sollten die Vorschriften gut sichtbar im Eingangsbereich und bei der Bar aufgehängt werden. Ab Mitternacht herrscht generelles Ausgehverbot für Jugendliche, das nur durch die Anwesenheit von Eltern oder Erziehungsberechtigten aufgehoben werden kann. Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen ahndet die Polizei streng.

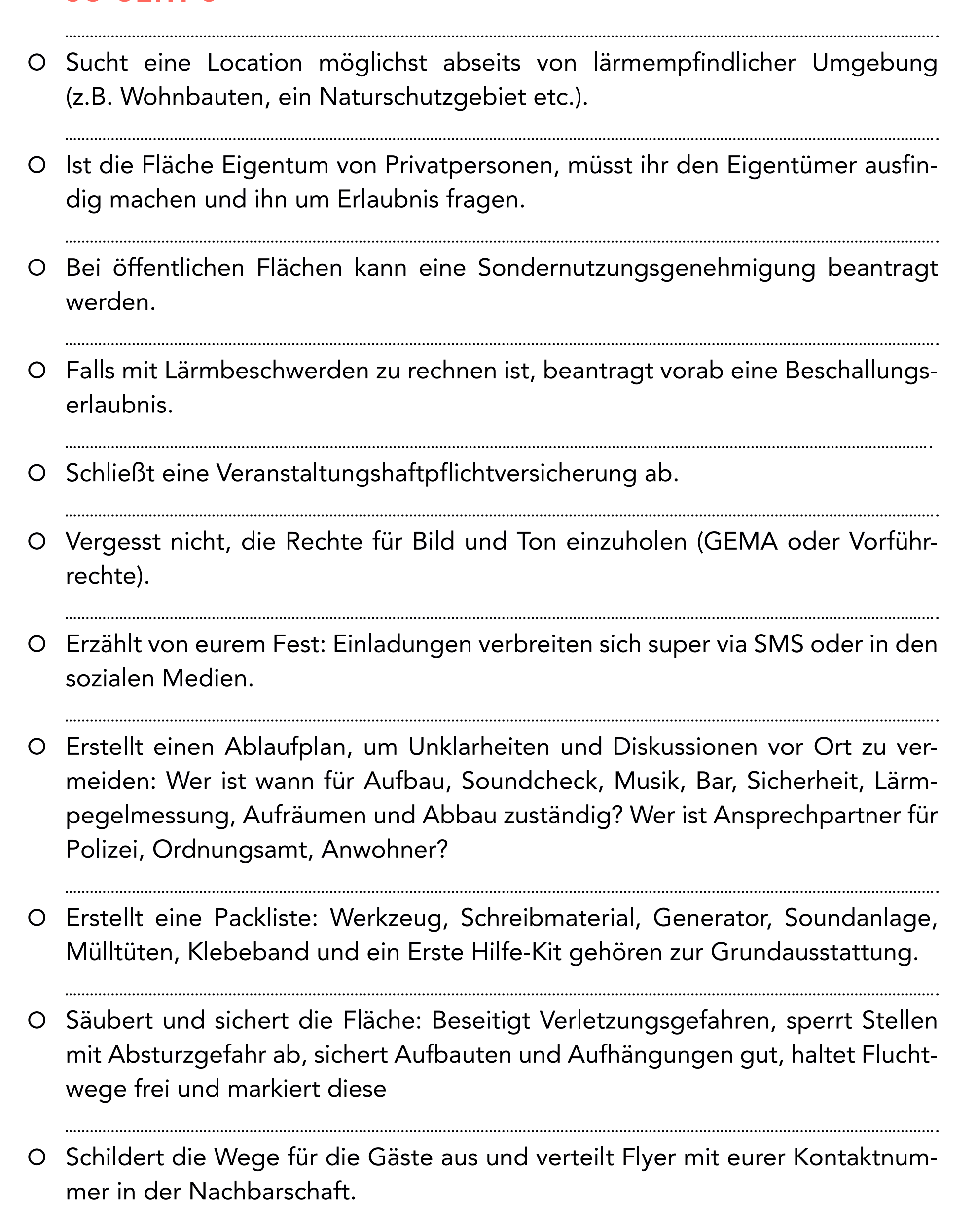
TANZWIESE



SPONTANPARTY IN EINEM STÄDTISCHEN ZWISCHENRAUM

Eine verwilderte Baulücke mitten in der Stadt oder eine Fläche unter einer Brücke am Fluss eignen sich bestens als Treffpunkt für Tanzbegeisterte. Inmitten hoher Gräser oder zwischen den Betonpfeilern einer Brücke könnt ihr Baldachine aufspannen und aus Paletten eine Bühne, ein DJ-Pult oder Buden für Essen und Getränke bauen. In den Bäumen flattern bunte Fähnchen im Wind. So beginnt ein unvergessliches Sommerfest in magischem Ambiente. Mit einem Lastenfahrrad könnt ihr die Musikanlage und einen Generator zur Stromerzeugung anliefern. Befreundete DJs spielen Musik und Visuals, die auf die kahle Mauer im Hintergrund projiziert werden und auch nach Einbruch der Dunkelheit für farbige Akzente sorgen.

SO GEHT'S



- Sucht eine Location möglichst abseits von lärmempfindlicher Umgebung (z.B. Wohnbauten, ein Naturschutzgebiet etc.).
- Ist die Fläche Eigentum von Privatpersonen, müsst ihr den Eigentümer ausfindig machen und ihn um Erlaubnis fragen.
- Bei öffentlichen Flächen kann eine Sondernutzungsgenehmigung beantragt werden.
- Falls mit Lärmbeschwerden zu rechnen ist, beantragt vorab eine Beschallungserlaubnis.
- Schließt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ab.
- Vergesst nicht, die Rechte für Bild und Ton einzuholen (GEMA oder Vorführrechte).
- Erzählt von eurem Fest: Einladungen verbreiten sich super via SMS oder in den sozialen Medien.
- Erstellt einen Ablaufplan, um Unklarheiten und Diskussionen vor Ort zu vermeiden: Wer ist wann für Aufbau, Soundcheck, Musik, Bar, Sicherheit, Lärmpegelmessung, Aufräumen und Abbau zuständig? Wer ist Ansprechpartner für Polizei, Ordnungsamt, Anwohner?
- Erstellt eine Packliste: Werkzeug, Schreibmaterial, Generator, Soundanlage, Mülltüten, Klebeband und ein Erste Hilfe-Kit gehören zur Grundausstattung.
- Säubert und sichert die Fläche: Beseitigt Verletzungsgefahren, sperrt Stellen mit Absturzgefahr ab, sichert Aufbauten und Aufhängungen gut, haltet Fluchtwege frei und markiert diese
- Schildert die Wege für die Gäste aus und verteilt Flyer mit eurer Kontaktnummer in der Nachbarschaft.

- Dekoriert und möbliert die Fläche, baut ein DJ-Pult und eine Bar, organisiert einen Generator und eine Musikanlage.
- Respektiert und schützt Natur und Umwelt: Verteilt Aschenbecher und Müllsäcke, vermeidet Wildpinkeln, sammelt am Ende allen Müll und entsorgt ihn.
- Gebt an der Bar nur geschlossene Getränke (in Dosen und Flaschen) oder Getränke gegen Spende aus. So benötigt ihr keine Ausschan-kerlaubnis.

TAKTIK

Strom
Wenn es keine unmittelbaren Nachbarn gibt, die man um Strom bitten kann, muss ein Generator her. Beachtet dabei, dass der Generator den Anlagenbedarf decken muss und stellt den Generator unbedingt in eine Wanne (Blech oder Plastik) oder legt saugfähiges Material darunter, weil das Benzin auslaufen kann. Im besten Fall besorgt ihr gleich zwei Generatoren und baut für die Musik und für die Beleuchtung (v. a. auch für eine Notfallbeleuchtung) zwei unabhängige Stromkreise. Alternativ könnte man auch ein Fahrrad treten, an dessen Kette ein Converter angeschlossen ist, der aus Muskelkraft Strom erzeugt. Bauanleitungen für Tretstrom gibt es im Internet. In jedem Fall solltet ihr für den Abbau oder für einen Notfall für ausreichend Lichtquellen und Taschenlampen sorgen.

Elektronisch verstärkte Musik
Um nicht direkt in Konflikt mit Nachbarn oder Passanten zu geraten, gibt es einige Tricks, die Emmission zu reduzieren. Der Schall wird weniger weit getragen, wenn die Lautsprecherboxen leicht gegen den Boden geneigt und in Gegenrichtung der nächsten Wohnbebauung ausgerichtet werden. Wasser trägt den Schall besonders gut. Mit Dezibel-Messgeräten (oder entsprechenden Apps fürs Smartphone) lässt sich der Lärmpegel messen. Um die Lautstärke im akzeptablen Rahmen zu halten, könnt ihr die gewünschte Lautstärkenstufe am Regler der Musikanlage mit Klebeband fixieren, damit auch bei wechselnden DJs der maximale Pegel eingehalten wird. Unverbindliche Richtwerte des Lärmpegels betragen di-

rekt an den Boxen maximal 103 dB und 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des nächstliegenden Anwohners maximal 45 dB. Erkundigt euch, um sicherzugehen, bei der Gemeinde nach den jeweiligen Richtwerten.

NOTIZEN:

RÄUME SICHERN

Erfahrene Stadtmacher wissen: Die Sicherheit aller Beteiligten hat höchste Priorität! Denn aller Spaß ist schnell vorbei, wenn sich jemand verletzt oder verunglückt. Ähnliches gilt, wenn Hab und Gut eines Unbeteiligten beschädigt werden. Auch ein schlechter Ruf oder Schadenersatzansprüche können dem neu entstandenen Freiraum ein schnelles Ende setzen. Wollt ihr eure Idee also in die Tat umsetzen, dann übernehmt von Anfang an Verantwortung, kommt eurer Verkehrssicherungspflicht nach und versucht, alle Gefahrenquellen rechtzeitig zu entdecken und zu beseitigen. Wer haftet im Ernstfall? Sind die Verantwortlichen versichert? Diese Fragen spielen auch bei Vertragsabschlüssen (z. B. Pachtverträgen) oder Genehmigungsverfahren (z. B. für Veranstaltungen) eine wichtige Rolle.

» Verkehrssicherungspflicht
» Haftung
» Versicherungen



DIE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Die **Verkehrssicherungspflicht** besagt: Wer ein Grundstück oder Gebäude anderen zugänglich macht oder eine Nutzung duldet, muss dafür sorgen, dass diese keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden. Zudem muss das Grundstück oder Gebäude verkehrssicher nutzbar und zugänglich sein. Hierzu kann je nach Stadt und Gemeinde auch gehören, die angrenzenden Straßen und Gehwege so zu unterhalten, dass sie gefahrlos passierbar sind bzw. dass vom Grundstück aus keine Gefahren für die öffentlichen Verkehrsflächen ausgehen (Sicherung von Baugruben, die an Gehwege grenzen, keine lockeren oder losen Bauteile an Gebäuden und durch das Erfüllen der Streupflicht im Winter). Das heißt, jeder Eigentümer hat die Pflicht, alle Gefahrenquellen auf seinem Grundstück zu beseitigen und regelmäßig zu kontrollieren. Manche Eigentümer riegeln darum ungenutzte Grundstücke ab und geben sie aus Sicherheitsgründen ungern für eine Zwischennutzung frei. Denn Eigentümer fürchten, für Schäden haften zu müssen, die durch die Nutzung des Grundstücks durch andere entstehen. Diese Angst kann ihnen genommen werden, indem Haftungsausschlüsse oder Haftungsübernahmen vertraglich geregelt werden, so dass ganz klar ist, wer für was verantwortlich ist. *[§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Schadensersatzpflicht – dieser Paragraph wird oft auch synonym für die Verkehrssicherungspflicht zitiert.)*

Auch wenn der Grundstückseigentümer die Verkehrssicherungspflicht weitgehend auf die Nutzer übertragen kann, bleibt er verpflichtet, die ordnungsgemäße Verkehrssicherung regelmäßig zu überprüfen. Er kann aber nur haftbar gemacht werden, wenn er nachweisbar Schuld am Schaden trägt, weil er seine Sorgfaltspflicht (→ S.101) durch fahrlässiges Handeln (→ S.101) verletzt hat. Wenn sich Eigentümer und Stadtmacher gut absprechen, Versicherungsschutz besteht und Gefahren vermieden werden, können bestehende Ängste auf ein Minimum reduziert werden. *[§§ 836 - 838 BGB, Haftung der Grundstücks- und Gebäudebesitzer]*

Neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht aus *§ 823 Abs. 1 BGB*, beschreiben die *§§ 836 - 838 BGB* eine verschärfte Haftung für Grundstücksbesitzer *[§ 836 BGB]*, Gebäudebesitzer *[§ 837 BGB]* und Gebäudeunterhaltspflichtige *[Sonderfälle in § 838 BGB]*. Gebäudeunterhaltspflichtiger ist, wer die Unterhaltung für den Besitzer durch einen Vertrag übernommen hat oder wer auf Grund eines Nutzungsrechts ein Gebäude oder Werk unterhalten muss. Gerade bei der Ent-

wicklung eines eigenen Freiraums ist außerdem der *§ 838 BGB* zur Haftung des Gebäudeunterhaltspflichtigen zu nennen:

> *„Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstück verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer." [§ 838 BGB, Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen]*

Als Werke werden hier bauliche Anlagen auf einem Grundstück betitelt, die einen bestimmten Zweck erfüllen - wie ein Zaun, eine Laterne oder ein Klettergerüst für Kinder. Der Gebäudeunterhaltspflichtige haftet dann nicht für Schäden, wenn er auf seinem Grundstück die erforderliche Sorgfalt beachtet hat, Gefahrenquellen beseitigt hat und dies auch belegen kann.

> **ACHTUNG** Sofern ein Eigentümer – was sehr selten ist – bereit ist, die Verkehrssicherungspflicht eures Projektes zu tragen, ist es sinnvoll, dieses Angebot anzunehmen (außer damit sind unannehmbare Bedingungen verbunden). In fast allen Fällen wird es aber so sein, dass der Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht – soweit möglich – an euch abtritt.

MÖGLICHE GEFAHRENQUELLEN

Gegebenheiten auf der Fläche:

- » Schnee und Eis
- » Kranke Bäume und morsche Äste, die herabstürzen können
- » Gruben, Öffnungen
- » Spitze und scharfkantige Gegenstände

Vom Nutzer geschaffene bauliche Anlagen:

- » Ungesicherte Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsleitungen
- » Nicht ausreichend ausgeleuchtete Flächen
- » Fehlende Absturzsicherungen und Brüstungen
- » Verletzungsgefahr durch mangelnde Standsicherheit
- » Mangelnder Brandschutz (Fluchtwege, Feuerlöscher etc.)...

BEISPIELE ZUR GEFAHRENABWEHR

- » **Winterdienst:** Schneeschaufel, Streusalz, Behälter...
- » **Brandschutz:** Feuerlöscher, Brandwache, Fluchtwege...
- » **Standsicherheit:** Begehung mit Baubehörde, Plan zur Statik...
- » **Absturzsicherung:** Brüstungen/Geländer/Abdeckungen...
- » **Sicherung vor Verletzungsgefahren:** Absperrungen, Hinweisschilder...
- » **Sanitätsdienst:** Erste Hilfe-Kasten, Erste Hilfe-Kurse...
- » **Sicherheitsdienst:** Kontrolle von Gefahrenquellen, Veranstaltungswache...
- » **Licht:** Ausleuchten von dunklen Ecken...

ACHTUNG Geht beim Ermitteln und Bewerten potenzieller Risiken nicht vom verständigen und vernünftigen Besucher aus. Vielmehr sind auch unüberlegte Verhaltensweisen mitzuberücksichtigen, um den von euch eröffneten Raum so zu gestalten, dass Besucher nicht zu Schaden kommen.

EXKURS | Begehungsprotokolle – Sicherheit für beide Seiten

Das Führen von Begehungsprotokollen sichert euch im Schadensfall ab. Dokumentiert von Anfang an regelmäßig alle möglichen Gefahrenquellen auf eurem Gelände (schriftlich und mit Fotos). Überlegt euch, wie ihr diese Stellen absichern könnt, damit sich niemand verletzt und keine Sachschäden entstehen. Setzt diese Maßnahmen in die Tat um und dokumentiert die gesicherten Stellen. Können bestimmte Gefahren nicht behoben werden, so gilt es direkt und konkret darauf hinzuweisen – allgemeine Hinweise wie „Betreten auf eigene Gefahr" machen die Besucher zwar aufmerksam, bieten euch jedoch keine umfängliche rechtliche Absicherung. Diese Protokolle solltet ihr gut aufheben, denn damit könnt ihr im Schadensfall leichter nachweisen, dass ihr eure Verkehrssicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt habt. Bei der Nutzung öffentlicher Flächen können regelmäßige Begehungsprotokolle sogar eine Auflage für die Genehmigung sein.

ACHTUNG Euer Verständnis für mögliche Gefahren und euer verantwortungsvoller Umgang mit der Fläche können ausschlaggebend für grünes Licht von der Verwaltung oder für den Vertragsabschluss mit dem Grundstückseigentümer sein.

HAFTUNG UND FAHRLÄSSIGES HANDELN

Haftpflicht meint die Pflicht, für das eigene Tun oder Nicht-Tun Verantwortung zu übernehmen, wenn Personen oder Sachen dadurch zu Schaden gekommen sind. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden verursacht, haftet für diesen und muss für ihn aufkommen. Da Fehler und entsprechende Schäden oft nicht rückgängig gemacht werden können, steht man also in der Pflicht, die geschädigte Person durch Schadensersatzleistungen zu „entschädigen". *[§ 823 BGB, Schadenersatzpflicht]*

Fahrlässig handelt eine Person, die die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, also ihre **Sorgfaltspflicht** nicht erfüllt. Die Sorgfaltspflicht beschreibt die Pflicht, alles Mögliche zu tun, um Gefahren und Risiken für sich und andere Lebewesen zu vermeiden. Fahrlässigkeit wird objektiv daran gemessen, wie viel Voraussicht von einem verantwortungsvollen Menschen erwartet werden kann, und daran, wie eine andere verständige Person in derselben Situation gehandelt hätte. Fahrlässigkeit besteht, wenn der Schaden zwar nicht willentlich herbeigeführt wird, der Schaden jedoch vorhersehbar und somit zu vermeiden war. Ein Grundstückseigentümer handelt z. B. dann fahrlässig, wenn er eine leicht übersehbare Grube auf seinem öffentlich zugänglichen Grundstück nicht abdeckt.

EXKURS	Drei Grundsätze zur Haftung:

Merkregeln:

- Jeder Grundstückseigentümer hat die Pflicht der Verkehrssicherung, auch wenn das Grundstück von Anderen (z. B. euch) genutzt wird.
- Jeder haftet grundsätzlich nur dann, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt und so zu einem Schaden beigetragen hat.
- Das Befassen mit Haftungsfragen und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sollten für alle Beteiligten selbstverständlich sein.

VERSICHERUNGEN

Eine **Haftpflichtversicherung** funktioniert wie ein schützender Airbag, der aufgeht, sobald etwas passiert. Er schützt Verantwortliche davor, selbst für einen Schaden haften zu müssen. Die Versicherung tritt ein, wenn einer anderen Person ein Schaden widerfährt, für den der Versicherte (z. B. ein Stadtmacher als Nutzer des Grundstücks) verantwortlich gemacht wird. So kann z. B. Versicherungsschutz bestehen, wenn fahrlässig (→ S.101) gegen Pflichten verstoßen wird. Dies kann der Fall sein, wenn im Winter weder der Schnee geräumt noch gestreut wurde oder bei starkem Sturm ein Baum auf dem Grundstück abgeknickt ist und in Folge davon Personen und/oder Fahrzeuge beschädigt werden.

Die Versicherung übernimmt die Schadensersatzzahlung, solange die Ursache des Schadens durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist und die Schadensersatzsumme die vereinbarte Höhe der Versicherungssumme nicht übersteigt. Außerdem übernimmt die Versicherung gegebenenfalls die Kosten eines Rechtsstreits, falls die Forderung auf Schadensersatz nicht gerechtfertigt scheint. Deshalb ist eine Haftpflichtversicherung absolut notwendig, um neue Freiräume zu etablieren.

VERSICHERUNGSARTEN

Je nach Nutzung und Betreiber kommen verschiedene Versicherungstypen in Frage. Bei einem Verein als Betreiber kann und sollte eine Vereins-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Betreiber ist gegebenenfalls eine Betriebs-Haftpflichtversicherung geeigneter. Bei Veranstaltungen sind (kurzfristige) Veranstaltungshaftpflichtversicherungen sinnvoll. Je nach Größe der Fläche, Anzahl der Personen, Risiko und Intensität des Vorhabens variieren die Versicherungsbeiträge.

ACHTUNG Es ist wichtig, in Versicherungsfragen absolut sicher zu gehen. Am besten lasst ihr euch von einem unabhängigen Versicherungsmakler beraten.

» Vereinshaftpflichtversicherung
Eine Vereinshaftpflichtversicherung hat große Vorteile. Der Beitrag bemisst sich meist nach der Anzahl der Mitglieder und der Aktivitäten des Vereins. Sie versichert alle Vereinsaktivitäten und Vereinsmitglieder, und nach Absprache sogar Nicht-Vereinsmitglieder. Wichtige Voraussetzung ist, dass sich die Aktivitäten auf dem Grundstück mit dem in der Vereinssatzung beschriebenen Zweck decken. Ist das nicht der Fall, so empfiehlt sich der Abschluss einer Grundstückshaftpflicht.

» Grundstückshaftpflichtversicherung
Grundstückseigentümer sind für den verkehrssicheren Zustand des Grundstücks verantwortlich. Gleiches gilt für die Nutzer (Mieter, Pächter), sofern die Verkehrssicherungspflicht vertraglich an sie übergeben wurde. Wenn Personen zu Schaden kommen, kann sich das unter Umständen zu einem finanziellen Fiasko entwickeln. Um dem vorzubeugen, ist die sogenannte Grundstückshaftpflichtversicherung eine gute Lösung – gerade wenn kein Verein gegründet wurde und so keine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden kann.

» Veranstalterhaftpflichtversicherung (bei öffentlichen Veranstaltungen)
Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung sollte bei Planung und Durchführung einer Veranstaltung wie einer Sommerparty, einem Kinoabend oder einem Straßenfest abgeschlossen werden. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters während der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen ab. Es können Gäste, Mitarbeiter und Künstler mitversichert werden. Üblicherweise nicht mitversichert sind allerdings eigene oder gemietete Gegenstände des Veranstalters.

» Unfallversicherung (gegebenenfalls ergänzend zur Haftpflichtversicherung)
Unfälle, Verletzungen und sonstige Körperschäden könnt ihr durch eine Unfallversicherung absichern. Dies wird relevant, wenn sich z. B. jemand auf einer Brachfläche verletzt.

VORKEHRUNGEN TREFFEN



FAUSTREGELN FÜR MEHR SICHERHEIT

Bei eurem Freiraumprojekt müsst ihr die Sicherheitsaspekte berücksichtigen. Neben dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder einem Vertrag zur Klärung von Haftungsfragen gibt es noch viel mehr, was ihr machen könnt, um Gefahren vorzubeugen. Hier findet ihr Tipps und Faustregeln, um bei der Entstehung neuer Freiräume das Mindestmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

Absturzsicherungen: Damit niemand abstürzt, sollten beim Bau von begehbaren Rampen, Aussichtsplattformen, Terrassen oder Treppen Brüstungen gebaut und die erforderlichen Maße eingehalten werden: Bei einer Absturzhöhe bis zu 12 m beträgt die Mindesthöhe der Brüstungen 90 cm, bei einer Absturzhöhe über 12 m beträgt sie 110 cm.

Arbeitsschutz: Achtet auf den Arbeitsschutz: Tragt auf der Baustelle die richtige Kleidung, z. B. Schutzhandschuhe, Helm, Schutzbrille, Ohrenschützer oder Stahlkappenschuhe. Der Arbeitsschutz wird im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sogar rechtlich vorgeschrieben. Versucht, euch gegenseitig zu unterstützen. So sind Helfer in der Nähe, wenn es darauf ankommt.

Verletzungsgefahr: Gerade Sportgeräte wie Klettergerüste, Skaterampen oder andere Objekte und bauliche Anlagen, die intensiv genutzt werden, dürfen auf keinen Fall scharfe Ecken und Kanten haben. Auch vorstehende Schrauben, abstehende Drähte oder herumliegende Glasscherben sind gefährlich. Überprüft euer Projekt und entfernt spitze, scharfkantige oder herausstehende Teile.

Brandschutz: Die Gebäude und baulichen Anlagen auf der Fläche sollten nicht zu eng stehen, damit bei einem Brand die Flammen nicht übergreifen können. Dagegen helfen auch zertifizierte Bauteile und Brandschutzbeschichtungen. Feuerlöscher vor Ort oder Erste-Hilfe-Schulungen bei der Feuerwehr zum Thema Brandschutz geben Sicherheit.

Fluchtwege: Rettungsfahrzeuge müssen immer ungehinderte Zufahrt auf das Gelände haben. Arbeitet mit deutlichen Schildern, hängt an vielbesuchten Orten (an den Eingängen, an der Bar etc.) Geländepläne mit Fluchtwegen und Zufahrtswegen auf. Gleichzeitig ist es gerade bei größeren Flächen sinnvoll, zusammen mit der Feuerwehr einen Plan für Fluchtwege und Sammelpunkte zu erarbeiten.

Müll: Achtet darauf, dass keine Flaschen oder anderer Müll herumliegen. Denn neben einem schlechten Ruf kann dies auch Gefahren mit sich bringen. Stellt Müllcontainer auf (am besten schon getrennt nach PET, Glas, ALU) und animiert eure Gäste, sie auch zu benutzen. Die Müllentsorgung können private Entsorgungsunternehmen übernehmen. Bei länger andauernden Projekten empfiehlt es sich, dass ihr euch an die städtische Müllentsorgung anschließen lasst.

Gefahrenquellen: Überprüft regelmäßig den Zustand des Geländes und beseitigt Gefahrenquellen sofort. Versucht euch dabei in andere Nutzer und ihre Art der Nutzung hineinzuversetzen. Auf diese Weise lassen sich sicherlich noch weitere mögliche Gefahren aufdecken und beseitigen. Am besten wird ein Teammitglied zum Sicherheitsbeauftragten berufen.

Begehungen: Ladet verantwortliche Personen von der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ordnungsamt zu Begehungen ein, damit diese sich versichern können, dass ihr die Sicherheitsbestimmungen auch umsetzt. Dies schafft persönliches Vertrauen und führt zu einer erhöhten Hilfsbereitschaft von Seiten der Verwaltung. Gleichzeitig könnt ihr so noch sehr viel mehr über Regelungen und Sicherheitsstandards lernen.

NOTIZEN:

RECHTSHILFE

Am einfachsten könnt ihr die in dieser Fibel aufgeführten Gesetze im Internet unter www.justiz.de/onlinedienste/index.php nachlesen. Neben den Gesetzestexten für den Bund und jedes Land findet ihr dort auch einen Link zum Justizportal der EU und zur Rechtsprechung (Gerichtsurteilen) in Bund und Ländern sowie weitere nützliche Informationen. Einen Überblick über das, was erlaubt ist und was nicht, verschafft euch auch der Ordnungswidrigkeitenkatalog eurer Stadt für die Nutzung des öffentlichen Raumes. Einfach auf den Seiten der Stadtverwaltung nachschlagen oder direkt bei der Kommune anfordern.

Es kann immer wieder vorkommen, dass euch das Ordnungsamt einen Besuch abstattet oder dass bei einem Fest die Polizei kommt. Falls das Ordnungsamt etwas gegen die Nutzung einzuwenden hat oder bei einer Party die Polizei eingreift, ist es wichtig, **sachlich** zu bleiben. Achtet darauf, in diesem Fall alle wichtigen Dokumente (Verträge, die Sondernutzungsgenehmigung oder andere Genehmigungen) zumindest als Kopie vor Ort griffbereit zu haben. Keine Angst vor der Polizei, bewahrt Ruhe und antwortet ehrlich auf die Fragen der Polizei. Grundsätzlich geht es ja nicht darum, euch zu stören oder zu ärgern, sondern im Sinne der Allgemeinheit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Dennoch habt ihr immer auch das Recht, die **Aussage zu verweigern**. Beachtet, dass eine voreilige, unüberlegte Aussage gegen euch verwendet werden kann. In schwierigen Fällen solltet ihr deshalb eine Rechtsberatung einholen, einen Anwalt konsultieren oder rechtskundige Bekannte zu Rate ziehen. Im Falle eines Verfahrens besteht genügend Gelegenheit, die Aussage nach Studium der Akten und Besprechung mit der Rechtsberatung nachzuholen.

Auch ein **Gedächtnisprotokoll** möglichst aller betroffenen Personen und – soweit möglich – auch unbeteiligter Zeugen der problematischen Situation ist anzuraten. Erfahrungsgemäß sind es oft die Details, die anfangs gar nicht wichtig erscheinen und deshalb leicht in Vergessenheit geraten, die in einem Verfahren ausschlaggebend sein können.

Bei akuten Problemen könnt ihr eine Rechtshilfe in Anspruch nehmen, die für Jugendliche meist kostenlos ist. Die Jugendrechtsberatung des Deutschen Kinderschutzbunds e. V. bietet kostenlose Rechtsberatung telefonisch oder per E-Mail an. Sie hilft bei Fragen zu Verträgen genauso wie bei Problemen mit der Polizei (Tel 069 - 97090117 oder auf www.jugendrechtsberatung.de). Ein ähnliches Angebot findet sich auf www.jugendrechtshilfe.de.

Wer sich selbst schlau machen will, kann alle Gesetze z. B. auf www.justiz.de/onlinedienste/index.php nachlesen. Eine weitere gute Anlaufstelle ist der Service von www.dejure.org.

DIE GROSSE CHECKLISTE FÜR EUER FREIRAUMPROJEKT

Idee: ....

Wann: .... Wer: ....

WO?

ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

- O Antrag auf Sondernutzungsgenehmigung (Ordnungsamt/ Straßenverkehrsamt/ Grünflächenamt)

PRIVATE FLÄCHE

- O Eigentümer ausfindig machen (Grundbuchamt)
- O Eigentümer kontaktieren und von Idee überzeugen
- O Vertrag abschließen, zumindest Zustimmung einholen (schriftlich oder durch neutrale Zeugen nachweisbar)

WAS?

PRIVATE VERANSTALTUNG

Genehmigungsfrei!

- O Lärmschutz beachten!

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG

Auf privater Fläche:

- O Meldung bei der Polizei wird empfohlen

Auf öffentlicher Fläche:

- O Veranstaltungserlaubnis einholen (Ordnungsamt)

POLITISCH MOTIVIERTE VERSAMMLUNG

- O Melden (Rathaus, Ordnungsamt oder Polizei)

LAUT SEIN / MUSIK SPIELEN

- O Auf die Nachtruhe ab 22 Uhr achten!
- O Nachbarn informieren und gegebenenfalls einladen

Bei öffentlichen Veranstaltungen:

- O Ausnahmezulassung beantragen

Bei Lizenzen auf Musik oder Filme:

- O Anmeldung an GEMA / Filmvorführrechte einholen

FINANZIELLER GEWINN

Bei finanziellem Gewinn durch Eintrittstickets / Getränke:

- O Dem Finanzamt melden

Ansonsten:

- O Kasse aufstellen für Kostenbeiträge und Spenden

ETWAS AUFSTELLEN ODER BAUEN

Ist das Bauvorhaben als „verfahrensfreies Bauvorhaben“ umzusetzen oder als „temporäre Kunst“ zu deklarieren?

- O Keine Baugenehmigung nötig.
- O Immer auf Brandschutz, Standsicherheit und Verkehrssicherheit achten!

Ansonsten gilt für alle Bauvorhaben:

- O Experten heranziehen (Architekten, Schreiner, etc.)
- O Bauherrenberatung besuchen (Bauaufsichtsbehörde)
- O Baugenehmigung beantragen (Bauaufsichtsbehörde)

Bei fliegenden Bauten wie Zelten, Wohnwagen etc.

- O Ausführungsgenehmigung beantragen

STROM, WASSER, TOILETTEN ETC.

- O Baustrom beantragen (Energieversorger oder Stadtwerke)
- O Generator beschaffen
- O Wasser über Hydranten beziehen (Stadtwerke)
- O Nachbarn fragen und Schlauch legen
- O Toiletten bestellen

ESSEN / GETRÄNKE VERKAUFEN

Bei gewinnbringendem Verkauf von alkoholischen Getränken:

- O Ausschankgenehmigung beantragen oder einen Caterer mit Reisegewerbeschein beauftragen

Bei Zubereitung und Verkauf von offenen Speisen / Getränken:

- O Bescheinigung vom Gesundheitsamt

Sobald Alkohol im Spiel ist:

- O Jugendschutz einhalten (z. B. durch Ausweiskontrollen)

WERBUNG / KOMMUNIKATION

- O Infotafel
- O Rechtzeitig Anwohner und evtl. die Presse informieren und einladen

Beim Plakatieren oder bei Verteilung von Flyern im öffentlichen Raum:

- O Genehmigung vom Ordnungsamt

Internet und Social Media sind kein rechtsfreier Raum!

- O Bildrechte und Persönlichkeitsrechte beachten
- O Impressum zwecks Haftungsausschluss

BITTE BEACHTEN!

SAUBERKEIT / ABBAU

- O Müllkonzept erstellen
- O Mülltonnen oder -abfuhr bestellen (bei Stadtreinigung oder privat)
- O Papierkörbe aufstellen
- O Hinweisschilder, um Besucher zu sensibilisieren
- O Abbau planen: Zeit und Kosten nicht unterschätzen

SICHERHEIT / BRANDSCHUTZ

- O Gefahrenquellen eliminieren
- O Gefährliche Stellen sichern / absperren / ausleuchten
- O Notfallnummern aushängen
- O Erste-Hilfe-Koffer bereithalten oder Sanitäter vor Ort haben
- O Versicherungen abschließen
- O Fluchtwege und Zufahrtswege freihalten

Falls ein offenes Feuer oder Feuerwerk geplant ist:

- O Eine Genehmigung einholen
- O Brandschutzvorkehrungen treffen

STICHWORTVERZEICHNIS

WEITERFÜHRENDE LEKTÜRE UND INFORMATIONEN

Inspirierende Projekte

www.ab-geht-die-lucie.blogspot.com
www.bay-watch.de
www.containt.org
www.das-gaengeviertel.info
www.elpalito-stuttgart.tumblr.com
www.freiraumgalerie.com
www.jzanklamm.org
www.kulturfluss.org
www.kleiner-garten-dresden.de
www.mellowpark.de
www.parklet-stuttgart.de
www.platzprojekt.de
www.rabryka.eu
www.raumwagen.info
www.strandgut-erfurt.de
www.schwarzmarkt-witten.de
www.tantegerdaesslingen.wordpress.com
www.urban-aktiv.de
www.vorort.design.hs-anhalt.de
www.wearevisual.org

Informative Webseiten

www.berlin.urbanrights.org
www.clubcommission.de
www.cornern.com
www.hidden-institute.org
www.kiez-toolbox.de
www.leerstandsmelder.de
www.neue-nachbarschaft.de
www.offene-werkstaetten.org
www.openberlin.org
www.playfulcommons.org
www.shareable.net
www.stadtstattstrand.de
www.urbaneoasen.de
www.urban-upcycling.de
www.zurbs.org
www.72hoururbanaction.com

Veröffentlichungen des Bundes

Jugend.Stadt.Labor
Stadt-Checker. Indikatoren für eine kinder- und jugendgerechte Stadtentwicklung
Young Energies. Pontonia - Republic of Pontown
Jugend belebt Leerstand
Kompass Jugendliche und Stadtentwicklung
Jugendfonds als Instrument der Stadtentwicklung
Jugend macht Stadt
Alle Veröffentlichungen auf: www.jugendliche.stadtquartiere.de

IMPRESSUM

Diese Freiraum-Fibel ist das Resultat des Forschungsprojekts „Kreative Nutzung von Freiräumen in der Stadt", das die Entwicklung eines Handbuchs zum Ziel hatte, welches junge Stadtmacher bei der Entwicklung von eigenen Projekten im Stadtraum als Ratgeber begleitet. Die Freiraum-Fibel ist ein Projekt des Forschungsprogramms Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und wurde vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) wissenschaftlich begleitet und betreut.

Herausgeber
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn
Deichmanns Aue 31–37, 53179 Bonn

Wissenschaftliche Begleitung
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
Referat I4 – Städtebauförderung, Soziale Stadtentwicklung
Stephanie Haury, stephanie.haury@bbr.bund.de
Referat I2 - Stadtentwicklung
Stephan Willinger, stephan.willinger@bbr.bund.de

Begleitung im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Referat SW I5 – Stadtumbau Ost und West
Anja Röding, Jacqueline Modes

Auftragnehmer
Team stadtstattstrand, München
Laura Bruns, Konrad Braun, Sabeth Tödtli, Iver Ohm, Michael Ziehl
rechtefibel@stadtstattstrand.de

Juristische Beratung
Frank Reitzig, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin-Mitte
Jonathan Reuther, Rechtsanwalt für Privatrecht, Gesellschaftsrecht
und Veranstaltungsrecht Reuther Rieche Rechtsanwälte, Hamburg

Redaktion
Annabel Trautwein, Hamburg
Nina Weidmann, München

Stand: Juli 2016, 1. Auflage, 1.000 Exemplare

Satz und Layout
Paul Voggenreiter, Hirn Faust Auge, Berlin

Illustration
Lilian Zirpel, Berlin

Druck
MEDIALIS-Offsetdruck GmbH, Berlin
Gedruckt auf 100% Blauer Engel Recyclingpapier

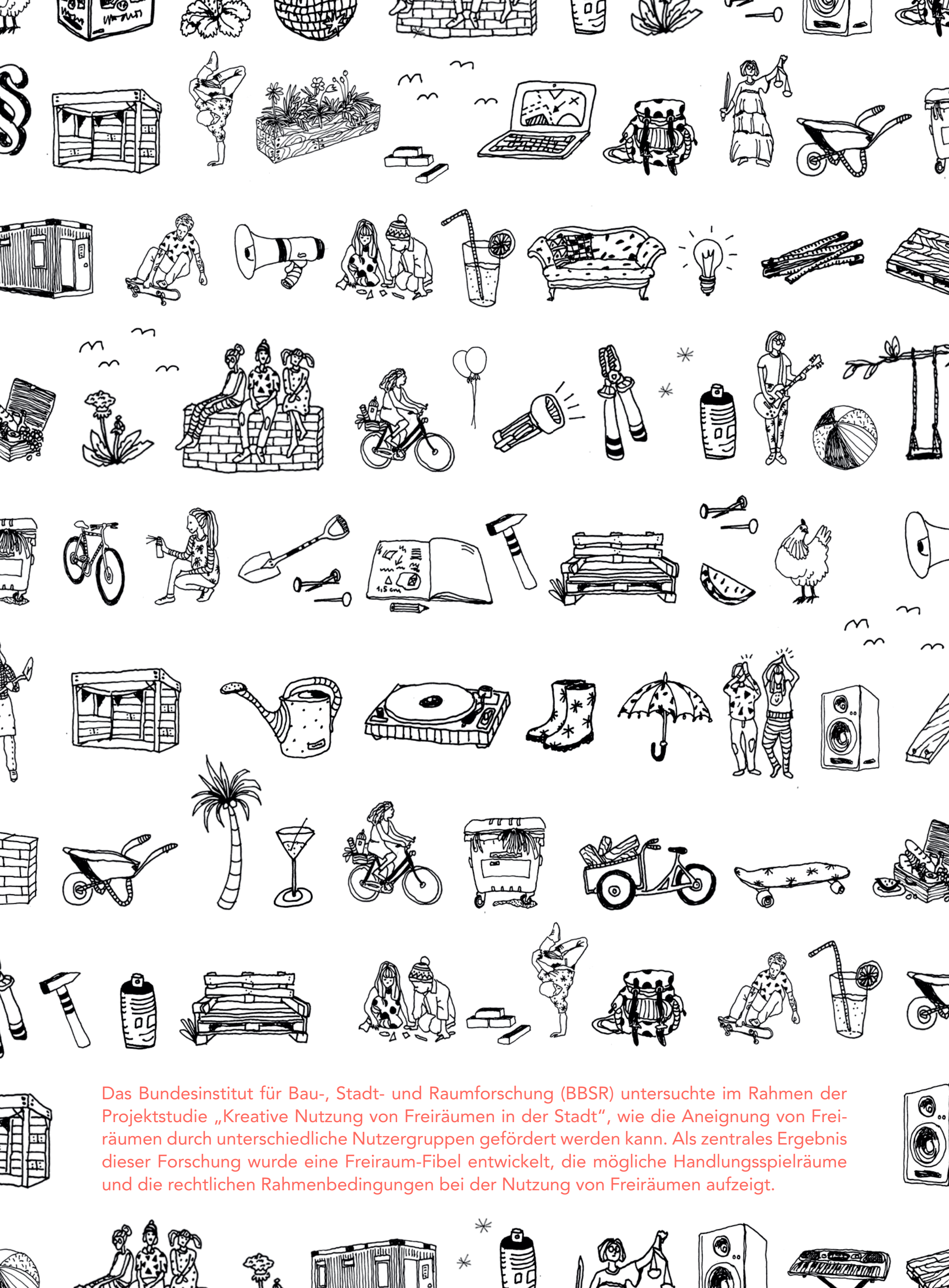
Bezugsquelle
sylvia.wicharz@bbr.bund.de
Stichwort: Freiraum-Fibel

Bildnachweis
Titelbild: stadtstattstrand
Alle Bildrechte liegen bei stadtstattstrand

ISBN 978-3-87994-177-3







Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) untersuchte im Rahmen der Projektstudie „Kreative Nutzung von Freiräumen in der Stadt", wie die Aneignung von Freiräumen durch unterschiedliche Nutzergruppen gefördert werden kann. Als zentrales Ergebnis dieser Forschung wurde eine Freiraum-Fibel entwickelt, die mögliche Handlungsspielräume und die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Nutzung von Freiräumen aufzeigt.